

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Anwendung des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24. November 2016 (BGBl. 2020 II S. 946, 947) und weiterer Maßnahmen

A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 7. Juni 2017 das Mehrseitige Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-MLI) gemeinsam mit 67 anderen Staaten und Gebieten als Erstunterzeichner unterzeichnet. Die Ratifikation des BEPS-MLI wurde mit Vertragsgesetz vom 22. November 2020 (BGBl. 2020 II S. 946, 947) vorbereitet und ist am 18. Dezember 2020 erfolgt. Das BEPS-MLI ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. April 2021 in Kraft getreten.

Aufgrund der Vielzahl der im BEPS-MLI vorgesehenen Options- und Vorbehaltsmöglichkeiten sowie aufgrund des Umstands, dass das BEPS-MLI die erfassten Steuerabkommen nicht unmittelbar ändert, sondern diese gemäß seinem Artikel 1 modifiziert und in Verbindung mit ihnen anzuwenden ist, stellen sich bezüglich der Anwendung dieses neuartigen multilateralen Instruments besondere Anforderungen.

Im Rahmen der Gesetzgebung zum BEPS-MLI-Vertragsgesetz wurde daher zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und -klarheit beschlossen, einen gemäß Artikel 35 Absatz 7 BEPS-MLI zulässigen Vorbehalt zu nutzen. Dieser Vorbehalt bewirkt, dass die erfassten, von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen bilateralen Steuerabkommen nicht bereits nach Ablauf einer im BEPS-MLI festgelegten Frist nach dem Inkrafttreten des BEPS-MLI für beide Vertragsstaaten wirksam modifiziert werden, sondern erst, nachdem die Bundesrepublik Deutschland der OECD den Abschluss der im Hinblick auf ein erfasstes Steuerabkommen erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen notifiziert hat. Dieses Gesetz soll die für das Wirksamwerden der Modifikationen notwendige Notifikation im Sinne des Artikels 35 Absatz 7 Buchstabe b des BEPS-MLI vorbereiten. Dazu soll dieses Gesetz insbesondere die sich aus dem BEPS-MLI unter Berücksichtigung der Auswahlentscheidungen der Bundesrepublik Deutschland und des jeweiligen anderen Vertragsstaats für die erfassten Steuerabkommen ergebenden Modifikationen konkret benennen.

Das Finanzverwaltungsgesetz soll dahingehend geändert werden, dass dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auch für das BEPS-MLI die Aufgabe der zuständigen Behörde obliegt.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes, das die Modifikationen der erfassten Steuerabkommen konkretisiert, damit die Notifikation im Sinne des Artikels 35 Absatz 7 Buchstabe b des BEPS-MLI gegenüber dem Verwahrer vorgenommen werden kann.

Die Auswirkungen des BEPS-MLI auf ein erfasstes Steuerabkommen ergeben sich jeweils aus dem Abgleich der Listen der Auswahlentscheidungen und Vorbehaltserklärungen der Bundesrepublik Deutschland und des anderen Vertragsstaats eines erfassten

Steuerabkommens. Diese sog. „Matchings“ sollen durch dieses Gesetz rechtssicher konkretisiert werden. Die sich durch dieses Gesetz ergebenden Modifikationen finden entsprechend der Zielsetzung des BEPS-MLI neben den bestehenden Steuerabkommen Anwendung.

Da die Auswahlentscheidungen und Vorbehaltserklärungen für einen Vertragsstaat des BEPS-MLI erst verbindlich werden, wenn dieser das BEPS-MLI ratifiziert hat, können in diesem Gesetz nur die Modifikationen solcher vom BEPS-MLI erfassten Steuerabkommen aufgeführt werden, bei denen auch der andere Vertragsstaat das BEPS-MLI bereits ratifiziert hat. Dies trifft für die Steuerabkommen mit den folgenden Vertragsstaaten zu: Republik Kroatien, Tschechische Republik, Französische Republik, Hellenische Republik, Republik Ungarn, Japan, Republik Malta, Slowakische Republik und das Königreich Spanien.

Zudem werden nur diejenigen Steuerabkommen von diesem Gesetz erfasst, die nicht bereits durch bilaterale Vereinbarungen angepasst wurden. Daher sind die Modifikationen der Steuerabkommen mit der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg nicht von diesem Gesetz erfasst.

Die vom BEPS-MLI erfassten Steuerabkommen mit der Italienischen Republik und der Republik Türkei werden in diesem Gesetz noch nicht berücksichtigt, da diese Vertragsstaaten das BEPS-MLI noch nicht ratifiziert haben. Sobald dies geschieht, sollen die Modifikationen, die sich für diese Steuerabkommen ergeben, durch ein oder ggfs. mehrere Änderungsgesetze ergänzt werden.

Das von der Bundesrepublik Deutschland erfasste Steuerabkommen mit Rumänien wird nicht durch das BEPS-MLI modifiziert, da Rumänien im Rahmen der Ratifikation das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen nicht nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii BEPS-MLI benannt hat.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Anwendung des BEPS-MLI konkretisiert werden und die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten. Diese wird auf deutscher Seite benötigt, um hinsichtlich der Steuerabkommen mit der Republik Kroatien, der Tschechischen Republik, der Französischen Republik, der Hellenischen Republik, der Republik Ungarn, Japan, der Republik Malta, der Slowakischen Republik und dem Königreich Spanien die Notifikation entsprechend Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe b des BEPS-MLI abzugeben.

Darüber hinaus soll durch die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes das BZSt als zuständige Behörde mit der Durchführung von Verständigungs- und Schiedsverfahren zu anzuwendenden Regelungen des BEPS-MLI sowie der Durchführung von Schiedsverfahren nach dem BEPS-MLI beauftragt werden.

C. Alternativen

Ein Verzicht auf das Gesetz würde den Verzicht auf die Umsetzung der völkerrechtlichen Vereinbarung des unterzeichneten und ratifizierten BEPS-MLI bedeuten.

Eine Umsetzung der Inhalte des BEPS-MLI-Vertragsgesetzes über bilaterale Änderungsprotokolle wäre zwar grundsätzlich möglich. An das Bundesministerium der Finanzen wurde seitens der betreffenden Vertragsstaaten jedoch herangetragen, dass diese eine Umsetzung mittels des BEPS-MLI wünschen. Angesichts dessen ist nicht absehbar, ob eine bilaterale Umsetzung mit den jeweiligen Vertragsstaaten gelingen würde. Weiterhin müsste voraussichtlich für jedes der neun genannten Steuerabkommen ein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden, was einen erhöhten gesetzgeberischen Mehraufwand darstellen würde.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Maßnahme dient der Sicherung des Steueraufkommens. Eine Bezifferung, in welcher Höhe Steueraufkommen durch die Einführung und Anwendung der Missbrauchsabwehrmaßnahmen der Maßnahme geschützt wird, ist jedoch nicht möglich.

Die Regelungen führen beim Einzelplan 08 für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027 insgesamt zu einem Mehrbedarf von 1.363.562 Euro sowie von insgesamt 2,5 Planstellen/Stellen.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist finanziell und stellenmäßig im Kapitel 0815 einzusparen.

Im Einzelnen fallen beim BZSt sowie beim Kapitel 0811 folgende Mehrausgaben an:

Kapitel	HH-Jahr	2024	2025	2026	2027
	Maßnahme	in T€			
0811	MLI-Anwendungsgesetz	32	65	65	65
Summe		32	65	65	65
0815	MLI-Anwendungsgesetz	163	325	325	325
Summe		163	325	325	325
Summe	Epl. 08 / HH-Jahr	195	390	390	390

Die titelgenaue Aufschlüsselung der vorstehend dargestellten Mehrausgaben beim BZSt ist aus den nachstehenden Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung ersichtlich.

Einmalige Mehrbedarfe an Sach- und Personalkosten entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	152
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	152
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	0
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	0
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	0
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	0

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Anwendung des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24. November 2016 (BGBl. 2020 II S. 946, 947) und weiterer Maßnahmen

Vom ...

Der Bundestag hat [mit Zustimmung des Bundesrates](#) das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetzes zur Anwendung des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

(BEPS-MLI-Anwendungsgesetz – BEPSMLIAnwG)

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist BEPS-MLI das Mehrseitige Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BGBl. II 2020, 946; 947).

(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die nachfolgend bezeichneten Steuerabkommen:

1. Abkommen mit der Republik Kroatien:

das Abkommen vom 6. Februar 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2006 II S. 1112, 1113);

2. Abkommen mit der Tschechischen Republik:

das Abkommen vom 19. Dezember 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1982 II S. 1022, 1023) in der Fassung der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-tschechoslowakischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik (BGBl. 1993 II S. 762);

3. Abkommen mit der Französischen Republik:

das Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über

gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern (BGBl. 1961 II S. 397, 398), in der Fassung des Revisionsprotokolls vom 9. Juni 1969 (BGBl. 1970 II S. 717, 719) und der Zusatzabkommen vom 28. September 1989 (BGBl. 1990 II S. 770, 772), 20. Dezember 2001 (BGBl. 2002 II S. 2370, 2372) und 31. März 2015 (BGBl. 2015 II S. 1332, 1335);

4. Abkommen mit der Hellenischen Republik:

das Abkommen vom 18. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei der Gewerbesteuer (BGBl. 1967 II S. 852, 853);

5. Abkommen mit der Republik Ungarn:

das Abkommen vom 28. Februar 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2011 II S. 919, 920);

6. Abkommen mit Japan:

das Abkommen vom 17. Dezember 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung (BGBl. 2016 II S. 956, 958);

7. Abkommen mit der Republik Malta:

das Abkommen vom 8. März 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2001 II S. 1297, 1298) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 17. Juni 2010 (BGBl. 2011 II S. 275, 276);

8. Abkommen mit der Slowakischen Republik:

das Abkommen vom 19. Dezember 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1982 II S. 1022, 1023) in der Fassung der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-tschechoslowakischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Slowakischen Republik (BGBl. 1993 II S. 762);

9. Abkommen mit dem Königreich Spanien:

das Abkommen vom 3. Februar 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2012 II S. 18, 19).

§ 2

Auslegung und Anwendung; Verständigungsverfahren

Bestimmungen des BEPS-MLI sind nach der Bedeutung auszulegen und anzuwenden, die ihnen nach dem BEPS-MLI sowie, sofern der Zusammenhang des BEPS-MLI nichts anderes erfordert, nach den Bestimmungen des jeweils in Bezug genommenen Steuerabkommen sowie der Verständigungsergebnisse hierzu, zukommt.

§ 3

Anwendungsvorschrift zum Abkommen mit der Republik Kroatien

Aufgrund der Auswahlentscheidungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien sind ab dem Zeitpunkt, zu dem das BEPS-MLI in der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zur Republik Kroatien wirksam wird, anzuwenden:

1. Artikel 6 Absatz 1 des BEPS-MLI mit der Maßgabe, dass der dort genannte Wortlaut anstelle der bisherigen Formulierung in der Präambel des Abkommens mit der Republik Kroatien „von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen“ tritt;
2. Artikel 7 Absatz 1 des BEPS-MLI;
3. anstelle des Artikels 13 Absatz 2 des Abkommens mit der Republik Kroatien der Artikel 9 Absatz 4 BEPS-MLI; und
4. anstelle des Artikels 5 Absatz 4 des Abkommens mit der Republik Kroatien der Artikel 13 Absatz 2 BEPS-MLI. Dabei gelten als die
 - a) in Artikel 13 Absatz 2 des BEPS-MLI genannten "Bestimmungen" jene des Artikels 5 des Abkommens mit der Republik Kroatien, und
 - b) in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des BEPS-MLI genannten "Tätigkeiten" jene im Artikel 5 Absatz 4 Buchstaben a bis f des Abkommens mit der Republik Kroatien genannten sind.

Die Anwendung erfolgt jeweils mit der Maßgabe, dass das „unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen“ das Abkommen mit der Republik Kroatien ist.

§ 4

Anwendungsvorschrift zum Abkommen mit der Tschechischen Republik

Aufgrund der Auswahlentscheidungen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik sind ab dem Zeitpunkt, zu dem das BEPS-MLI in der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zur Tschechischen Republik wirksam wird, anzuwenden:

1. Artikel 6 Absatz 1 des BEPS-MLI mit der Maßgabe, dass der dort genannte Wortlaut anstelle der bisherigen Formulierung in der Präambel des Abkommens mit der Tschechischen Republik „von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen“ tritt;

2. Artikel 7 Absatz 1 des BEPS-MLI; und
3. Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 des BEPS-MLI.

Die Anwendung erfolgt jeweils mit der Maßgabe, dass das „unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen“ das Abkommen mit der Tschechischen Republik ist.

§ 5

Anwendungsvorschrift zum Abkommen mit Französischen Republik

Aufgrund der Auswahlentscheidungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik sind ab dem Zeitpunkt, zu dem das BEPS-MLI in der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zur Französischen Republik wirksam wird, anzuwenden:

1. Artikel 6 Absatz 1 des BEPS-MLI mit der Maßgabe, dass der dort genannte Wortlaut anstelle der bisherigen Formulierung in der Präambel des Abkommens mit der Französischen Republik „von dem Wunsche geleitet, bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern Doppelbesteuerungen zu vermeiden“ tritt;
2. Artikel 7 Absatz 1 des BEPS-MLI;
3. Artikel 8 Absatz 1 des BEPS-MLI mit der Maßgabe, dass die dort genannten „Bestimmungen“ jene des Artikels 9 Absatz 3 und 5 des Abkommens mit der Französischen Republik sind;
4. anstelle des Artikels 7 Absatz 4 Satz 1 des Abkommens mit der Französischen Republik der Artikel 9 Absatz 4 BEPS-MLI; und
5. Artikel 17 Absatz 1 des BEPS-MLI.

Die Anwendung erfolgt jeweils mit der Maßgabe, dass das „unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen“ das Abkommen mit der Französischen Republik ist.

§ 6

Anwendungsvorschrift zum Abkommen mit der Hellenischen Republik

Aufgrund der Auswahlentscheidungen der Bundesrepublik Deutschland und der Hellenischen Republik sind ab dem Zeitpunkt, zu dem das BEPS-MLI in der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zur Hellenischen Republik wirksam wird, anzuwenden:

1. Artikel 6 Absatz 1 des BEPS-MLI mit der Maßgabe, dass der dort genannte Wortlaut anstelle der bisherigen Formulierung in der Präambel des Abkommens mit der Hellenischen Republik „VON DEM WUNSCH GELEITET, bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei der Gewerbesteuer die Doppelbesteuerung zu vermeiden und die Steuerverkürzung zu verhindern“ tritt;
2. Artikel 7 Absatz 1 des BEPS-MLI;
3. Artikel 16 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 des BEPS-MLI;
4. Artikel 17 Absatz 1 des BEPS-MLI;

5. Artikel 19 Absatz 1 bis 10 und 12 des BEPS-MLI mit den Maßgaben, dass
 - a) die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a des BEPS-MLI genannte „Bestimmung“ jene des Artikels XX Absatz 1 Satz 1 des Abkommens mit der Hellenischen Republik ist;
 - b) anstelle der in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b BEPS-MLI vorgesehenen Frist von zwei Jahren eine Frist von drei Jahren tritt;
 - c) die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b des BEPS-MLI genannte „Bestimmung“ jene des Artikels 16 Absatz 2 Satz 1 BEPS-MLI ist; und
 - d) der in Artikel 19 Absatz 10 des BEPS-MLI genannte „Artikel“ der Artikel XX des Abkommens mit der Hellenischen Republik ist;
6. Artikel 20 des BEPS-MLI;
7. Artikel 21 des BEPS-MLI mit der Maßgabe, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten „Bestimmungen“ jene des Artikels XIX des Abkommens mit der Hellenischen Republik sind;
8. Artikel 22 des BEPS-MLI mit der Maßgabe, dass die dort genannten „Bestimmungen“ jene des Artikels XX des Abkommens mit der Hellenischen Republik sind;
9. Artikel 23 Absätze 2 und 5 des BEPS-MLI;
10. Artikel 24 Absatz 2 des BEPS-MLI;
11. Artikel 25 des BEPS-MLI;
12. Artikel 26 Absätze 2 und 3 des BEPS-MLI; und
13. die von der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 28 Absatz 2 Buchst a des BEPS-MLI angebrachten Vorbehalte zum Anwendungsbereich des Schiedsverfahrens (Gesetz zu dem BEPS-MLI vom 22. November 2020 (BGBl. II 2020, 946)).

Die Anwendung erfolgt jeweils mit der Maßgabe, dass das „unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen“ das Abkommen mit der Hellenischen Republik ist.

§ 7

Anwendungsvorschrift zum Abkommen mit der Republik Ungarn

Aufgrund der Auswahlentscheidungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn sind ab dem Zeitpunkt, zu dem das BEPS-MLI in der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zur Republik Ungarn wirksam wird, anzuwenden:

1. Artikel 6 Absatz 1 des BEPS-MLI;
2. Artikel 7 Absatz 1 des BEPS-MLI;
3. Artikel 19 Absatz 1 bis 10 und 12 des BEPS-MLI mit den Maßgaben, dass
 - a) die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a des BEPS-MLI genannte „Bestimmung“ jene des Artikels 24 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens mit der Republik Ungarn ist;

- b) anstelle der in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b BEPS-MLI vorgesehenen Frist von zwei Jahren eine Frist von drei Jahren tritt;
 - c) die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b des BEPS-MLI genannte „Bestimmung“ jene des Artikels 24 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens mit der Republik Ungarn ist; und
 - d) der in Artikel 19 Absatz 10 des BEPS-MLI genannte "Artikel" der Artikel 24 des Abkommens mit der Republik Ungarn ist;
4. Artikel 20 des BEPS-MLI;
 5. Artikel 21 des BEPS-MLI mit der Maßgabe, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten „Bestimmungen“ jene des Artikels 25 des Abkommens mit der Republik Ungarn sind;
 6. Artikel 22 des BEPS-MLI mit der Maßgabe, dass die dort genannten „Bestimmungen“ jene des Artikels 24 des Abkommens mit der Republik Ungarn sind;
 7. Artikel 23 Absatz 2 und 5 des BEPS-MLI;
 8. Artikel 24 Absatz 2 des BEPS-MLI;
 9. Artikel 25 des BEPS-MLI;
 10. Artikel 26 Absatz 2 und 3 des BEPS-MLI; und
 11. die von der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 28 Absatz 2 Buchst a des BEPS-MLI angebrachten Vorbehalte zum Anwendungsbereich des Schiedsverfahrens (Gesetz zu dem BEPS-MLI vom 22. November 2020 (BGBl. II 2020, 946).

Die Anwendung erfolgt jeweils mit der Maßgabe, dass das „unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen“ das Abkommen mit der Republik Ungarn ist.

§ 8

Anwendungsvorschrift zum Abkommen mit Japan

Aufgrund der Auswahlentscheidungen der Bundesrepublik Deutschland und Japans sind ab dem Zeitpunkt, zu dem das BEPS-MLI in der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu Japan wirksam wird, anzuwenden:

1. anstelle des Artikels 13 Absatz 2 des Abkommens mit Japan der Artikel 9 Absatz 4 BEPS-MLI;
2. Artikel 10 Absatz 1 bis 3 des BEPS-MLI; und
3. anstelle des Artikels 5 Absatz 4 des Abkommens mit Japan der Artikel 13 Absatz 2 BEPS-MLI. Dabei gelten als die
4. in Artikel 13 Absatz 2 des BEPS-MLI genannten „Bestimmungen“ jene des Artikels 5 des Abkommens mit Japan; und
5. in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des BEPS-MLI genannten „Tätigkeiten“ jene im Artikel 5 Absatz 4 Buchstaben a bis f des Abkommens mit Japan genannten sind.

Die Anwendung erfolgt jeweils mit der Maßgabe, dass das „unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen“ das Abkommen mit Japan ist.

§ 9

Anwendungsvorschrift zum Abkommen mit der Republik Malta

Aufgrund der Auswahlentscheidungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malta sind ab dem Zeitpunkt, zu dem das BEPS-MLI in der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zur Republik Malta wirksam wird, anzuwenden:

1. Artikel 6 Absatz 1 des BEPS-MLI;
2. Artikel 7 Absatz 1 des BEPS-MLI;
3. anstelle des Artikels 13 Absatz 2 des Abkommens mit der Republik Malta der Artikel 9 Absatz 4 BEPS-MLI;
4. Artikel 19 Absatz 1 bis 10 und 12 des BEPS-MLI mit den Maßgaben, dass
 - a) die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a des BEPS-MLI genannte „Bestimmung“ jene des Artikels 25 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens mit der Republik Malta ist;
 - b) anstelle der in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b BEPS-MLI vorgesehenen Frist von zwei Jahren eine Frist von drei Jahren tritt;
 - c) die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b des BEPS-MLI genannte „Bestimmung“ jene des Artikels 25 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens mit der Republik Malta ist; und
 - d) der in Artikel 19 Absatz 10 des BEPS-MLI genannte "Artikel" der Artikel 25 des Abkommens mit der Republik Malta ist;
5. Artikel 20 des BEPS-MLI;
6. Artikel 21 des BEPS-MLI mit der Maßgabe, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten „Bestimmungen“ jene des Artikels 26 des Abkommens mit der Republik Malta sind;
7. Artikel 22 des BEPS-MLI mit der Maßgabe, dass die dort genannten "Bestimmungen" jene des Artikels 25 des Abkommens mit der Republik Malta sind;
8. Artikel 23 Absatz 2 und 5 des BEPS-MLI;
9. Artikel 24 Absatz 2 des BEPS-MLI;
10. Artikel 25 des BEPS-MLI;
11. Artikel 26 Absatz 2 und 3 des BEPS-MLI; und
12. die von der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 28 Absatz 2 Buchst a des BEPS-MLI angebrachten Vorbehalte zum Anwendungsbereich des Schiedsverfahrens (Gesetz zu dem BEPS-MLI vom 22. November 2020 (BGBl. II 2020, 946).

Die Anwendung erfolgt jeweils mit der Maßgabe, dass das „unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen“ das Abkommen mit der Republik Malta ist.

§ 10

Anwendungsvorschrift zum Abkommen mit der Slowakischen Republik

Aufgrund der Auswahlentscheidungen der Bundesrepublik Deutschland und der Slowakischen Republik sind ab dem Zeitpunkt, zu dem das BEPS-MLI in der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zur Slowakischen Republik wirksam wird, anzuwenden:

1. Artikel 5 Absatz 6 des BEPS-MLI mit den Maßgaben, dass
 - a) dieser anstelle von Artikel 23 Absatz 2 des Abkommens mit der Slowakischen Republik tritt,
 - b) der „eine Vertragsstaat“ die Tschechoslowakische Sozialistische Republik; und
 - c) der „andere Vertragsstaat“ die Bundesrepublik Deutschland ist;
2. Artikel 6 Absatz 1 des BEPS-MLI mit der Maßgabe, dass der dort genannte Wortlaut anstelle der bisherigen Formulierung in der Präambel des Abkommens mit der Slowakischen Republik „von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen“ tritt;
3. Artikel 7 Absatz 1 des BEPS-MLI;
4. Artikel 8 Absatz 1 des BEPS-MLI mit der Maßgabe, dass die dort genannten „Bestimmungen“ jene des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens mit der Slowakischen Republik sind;
5. Artikel 9 Absatz 4 des BEPS-MLI;
6. Artikel 10 Absatz 1 bis 3 des BEPS-MLI;
7. anstelle des Artikels 5 Absatz 3 des Abkommens mit der Slowakischen Republik der Artikel 13 Absatz 2 BEPS-MLI. Dabei gelten als die
 - a) in Artikel 13 Absatz 2 des BEPS-MLI genannten „Bestimmungen“ jene des Artikels 5 des Abkommens mit der Slowakischen Republik; und
 - b) in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des BEPS-MLI genannten „Tätigkeiten“ jene im Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a bis e des Abkommens mit der Slowakischen Republik genannten sind;
8. Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 des BEPS-MLI.

Die Anwendung erfolgt jeweils mit der Maßgabe, dass das „unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen“ das Abkommen mit der Slowakischen Republik ist.

§ 11

Anwendungsvorschrift zum Abkommen mit dem Königreich Spanien

Aufgrund der Auswahlentscheidungen der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs Spaniens sind ab dem Zeitpunkt, zu dem das BEPS-MLI in der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zum Königreich Spanien wirksam wird, anzuwenden:

1. Artikel 6 Absatz 1 des BEPS-MLI mit der Maßgabe, dass der dort genannte Wortlaut anstelle der bisherigen Formulierung in der Präambel des Abkommens mit dem Königreich Spanien „von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen zu schließen“ tritt;
2. Artikel 7 Absatz 1 des BEPS-MLI;
3. Artikel 8 Absatz 1 des BEPS-MLI mit der Maßgabe, dass die dort genannten „Bestimmungen“ jene des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens mit dem Königreich Spanien sind;
4. anstelle des Artikels 13 Absatz 2 des Abkommens mit dem Königreich Spanien der Artikel 9 Absatz 4 BEPS-MLI;
5. Artikel 10 Absatz 1 bis 3 des BEPS-MLI;
6. anstelle des Artikels 5 Absatz 4 des Abkommens mit dem Königreich Spanien der Artikel 13 Absatz 2 des BEPS-MLI. Dabei gelten als die
 - a) in Artikel 13 Absatz 2 des BEPS-MLI genannten „Bestimmungen“ jene des Artikels 5 des Abkommens mit dem Königreich Spanien; und
 - b) in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des BEPS-MLI genannten „Tätigkeiten“ jene im Artikel 5 Absatz 4 Buchstaben a bis f des Abkommens mit dem Königreich Spanien genannten sind;
7. Artikel 19 Absatz 1 bis 10 und 12 des BEPS-MLI mit den Maßgaben, dass
 - a) die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a des BEPS-MLI genannte „Bestimmung“ jene des Artikels 24 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens mit dem Königreich Spanien ist;
 - b) anstelle der in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b BEPS-MLI vorgesehenen Frist von zwei Jahren eine Frist von drei Jahren tritt;
 - c) die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b des BEPS-MLI genannte "Bestimmung" jene des Artikels 24 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens mit dem Königreich Spanien ist; und
 - d) der in Artikel 19 Absatz 10 des BEPS-MLI genannte „Artikel“ der Artikel 24 des Abkommens mit dem Königreich Spanien ist;
8. Artikel 20 des BEPS-MLI;
9. Artikel 21 des BEPS-MLI mit der Maßgabe, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten „Bestimmungen“ jene der Artikel 25 und 26 des Abkommens mit dem Königreich Spanien sind;
10. Artikel 22 des BEPS-MLI mit der Maßgabe, dass die dort genannten „Bestimmungen“ jene des Artikels 24 des Abkommens mit dem Königreich Spanien sind;
11. Artikel 23 Absatz 1 und 5 des BEPS-MLI;
12. Artikel 24 Absatz 2 des BEPS-MLI;
13. Artikel 25 des BEPS-MLI;

14. Artikel 26 Absatz 2 und 3 des BEPS-MLI; und
15. die von der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a des BEPS-MLI angebrachten Vorbehalte zum Anwendungsbereich des Schiedsverfahrens (Gesetz zu dem BEPS-MLI vom 22. November 2020 (BGBl. II 2020, 946).

Die Anwendung erfolgt jeweils mit der Maßgabe, dass das „unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen“ das Abkommen mit dem Königreich Spanien ist.

Artikel 2

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „5. die Ausübung der Funktion der zuständigen Behörde auf dem Gebiet der steuerlichen Rechts- und Amtshilfe und bei der Durchführung von Verständigungs- und Schiedsverfahren im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde oder mit der von dieser beauftragten Behörde nach den Doppelbesteuerungsabkommen, dem Übereinkommen Nr. 90/436/EWG über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 10) in der jeweils geltenden Fassung, dem EU-Doppelbesteuerungsabkommen-Streitbeilegungsgesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2103) in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz zur Anwendung des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung in der jeweils geltenden Fassung und bei der Durchführung von Vorabverständigungsverfahren nach § 89a der Abgabenordnung, soweit das zuständige Bundesministerium seine Befugnisse in diesem Bereich delegiert;“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das BEPS-MLI enthält in den Artikeln 3 bis 26 viele Empfehlungen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, die teilweise nur optional von dem jeweiligen Staat umzusetzen sind. Daher sind für die Frage, welche der BEPS-MLI-Artikel tatsächlich auf ein erfasstes Steuerabkommen Anwendung finden, die verbindlich getroffenen Auswahlentscheidungen und Vorbehaltserklärungen der Bundesrepublik Deutschland und des jeweils anderen Vertragsstaats maßgeblich. Verbindlich werden die getroffenen Auswahlentscheidungen und Vorbehaltserklärungen bei Ratifikation des BEPS-MLI. Sofern ein Staat nach Ratifikation des BEPS-MLI seine Auswahlentscheidungen und Vorbehaltserklärungen durch Notifikation an die OECD ändert, sind auch diese nachträglichen Änderungen zu berücksichtigen.

Da die Vertragsstaaten unterschiedliche Auswahlentscheidungen und Vorbehaltserklärungen notifiziert haben, finden auf die jeweiligen Steuerabkommen je nach Abkommenspartner auch unterschiedliche BEPS-MLI-Artikel mit gegebenenfalls unterschiedlichen Ergebnissen Anwendung. Dies bedeutet, dass die Anwendung eines BEPS-MLI-Artikels je nach betroffenem Steuerabkommen zu unterschiedlichen Modifikationen führen kann.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die sich aus der Anwendung des BEPS-MLI ergebenden Modifikationen in Bezug auf die erfassten Steuerabkommen zur Erleichterung der Anwendung zusammengefasst und für deren Anwendung konkretisiert werden. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 35 Absatz 7 Buchstabe b des BEPS-MLI dem Verwahrer notifizieren, dass alle innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf die in diesem Gesetz bezeichneten Abkommen abgeschlossen sind, so dass das BEPS-MLI nach den Artikeln 35 und 36 des BEPS-MLI für die Bundesrepublik Deutschland wirksam wird.

Sollten sich aufgrund von künftigen Anpassungen der Auswahlentscheidungen und Vorbehaltserklärungen eines Vertragsstaats, mit dem ein Steuerabkommen in diesem Gesetz erfasst wurde, andere oder weitere Modifikationen ergeben, soll dieses Gesetz geändert oder ergänzt werden. Dies gilt auch für spätere Ratifikationen des BEPS-MLI durch Vertragsstaaten, dessen Doppelbesteuerungsabkommen die Bundesrepublik Deutschland als erfasstes Steuerabkommen ausgewählt hat.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Liste der erfassten Steuerabkommen nachträglich durch Notifikation an den Verwahrer erweitert, vgl. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii in Verbindung mit Artikel 29 Absatz 5 des BEPS-MLI. Auch in diesem Fall soll dieses Gesetz – nach Ergänzung des MLI-Vertragsgesetzes – entsprechend ergänzt werden.

Das Recht der Vertragsstaaten, ein durch das BEPS-MLI modifiziertes Steuerabkommen auf bilateralem Wege zu ändern oder zu ersetzen, bleibt unberührt (vgl. Artikel 30 des BEPS-MLI).

Aufgrund der Einführung von Schiedsverfahren in die Abkommen mit der Hellenischen Republik, der Republik Ungarn, der Republik Malta und dem Königreich Spanien durch das BEPS-MLI ist es erforderlich, das BZSt mit der Aufgabe der Durchführung von Schiedsverfahren auch nach dem BEPS-MLI zu betrauen. Weiterhin soll das BZSt auch für

Verständigungsverfahren (in der gegebenenfalls durch Artikel 16 BEPS-MLI modifizierten Anwendung) zuständig sein, die sich durch die Anwendung des BEPS-MLI ergeben (siehe Artikel 32 Absatz 1 BEPS-MLI).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In diesem Gesetz werden die sich durch das BEPS-MLI ergebenden Modifikationen der erfassten Steuerabkommen dargestellt und die Anwendung sowie der Vorrang der BEPS-MLI-Regelungen hinsichtlich des jeweiligen Abkommens konkretisiert.

Die Rechtsfolgen des BEPS-MLI für ein erfasstes Steuerabkommen ergeben sich jeweils aus dem Abgleich der Listen der verbindlichen Auswahlentscheidungen und Vorbehaltserklärungen der Bundesrepublik Deutschland und des anderen Vertragsstaats eines erfassten Steuerabkommens. Diese sog. „*Matchings*“ sollen durch dieses Gesetz rechtssicher konkretisiert und transparent gemacht werden. Die sich durch dieses Gesetz ergebenden Modifikationen finden entsprechend der Zielsetzung des BEPS-MLI neben den bestehenden Steuerabkommen Anwendung, wobei dieses Gesetz jeweils einen etwaigen Vorrang der BEPS-MLI-Regelung konkret benennt soweit die Regelungsbereiche eines erfassten Steuerabkommens und einer BEPS-MLI-Vorschrift sich überschneiden.

Das Bundesministerium der Finanzen hat dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages vor der Befassung mit diesem Gesetz einen Bericht zukommen lassen, der sog. Anwendungshilfen zu den vom BEPS-MLI erfassten Steuerabkommen enthält. Diese Arbeitshilfen beinhalten nach Anleitung der OECD (<https://www.oecd.org/tax/beps/beps-ml-guidance-for-the-development-of-synthesised-texts.pdf>) erstellte Synopsen der erfassten Steuerabkommen in deren jeweiligen Modifikationen durch das BEPS-MLI. Das Bundesministerium der Finanzen wird diese Arbeitshilfen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Die folgenden, materiellen Artikel des BEPS-MLI finden auf die folgenden Steuerabkommen Anwendung. Hinsichtlich materieller Auslegungsfragen der einzelnen BEPS-MLI-Artikel wird auf die Denkschrift Teil I und II des BEPS-MLI-Vertragsgesetzesentwurfs (BT-Drs. 19/20979, ab Seite 88 ff.) verwiesen. Weitere Bestimmungen des BEPS-MLI bleiben unberührt.

Materieller BEPS-MLI-Artikel	Anwendung auf erfasste Steuerabkommen
Artikel 5 BEPS-MLI – Anwendung von Methoden zur Beseitigung der Doppelbesteuerung	– Slowakische Republik
Artikel 6 BEPS-MLI – Zweck eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens	– Republik Kroatien – Tschechische Republik – Französische Republik – Hellenische Republik – Republik Ungarn – Republik Malta – Slowakische Republik – Königreich Spanien
Artikel 7 BEPS-MLI – Verhinderung von Abkommensmissbrauch	– Republik Kroatien – Tschechische Republik – Französische Republik – Hellenische Republik – Republik Ungarn

	<ul style="list-style-type: none"> - Republik Malta - Slowakische Republik - Königreich Spanien
Artikel 8 – Transaktion zur Übertragung von Dividenden	<ul style="list-style-type: none"> - Französische Republik - Slowakische Republik - Königreich Spanien
Artikel 9 – Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen oder Rechten an Rechtsträgern, deren Wert hauptsächlich auf unbeweglichem Vermögen beruht	<ul style="list-style-type: none"> - Republik Kroatien - Französische Republik - Japan - Republik Malta - Slowakische Republik - Königreich Spanien
Artikel 10 – Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung für in Drittstaaten oder -gebieten gelegene Betriebsstätten	<ul style="list-style-type: none"> - Japan - Slowakische Republik - Königreich Spanien
Artikel 13 – Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch die Ausnahme bestimmter Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Republik Kroatien - Japan - Slowakische Republik - Königreich Spanien
Artikel 16 – Verständigungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> - Tschechische Republik - Hellenische Republik - Slowakische Republik
Artikel 17 – Gegenberichtigung	<ul style="list-style-type: none"> - Französische Republik - Hellenische Republik
Artikel 18 bis 26 (Teil VI) – Schiedsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> - Hellenische Republik - Republik Ungarn - Republik Malta - Königreich Spanien

III. Alternativen

Ein Verzicht auf das Gesetz würde die Umsetzung der völkerrechtlichen Vereinbarung des unterzeichneten und ratifizierten BEPS-MLI aufgeben.

Eine Umsetzung der Inhalte des BEPS-MLI-Vertragsgesetzes über bilaterale Änderungsprotokolle ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch ist unklar, ob die in diesem Gesetz genannten Vertragsstaaten einer bilateralen Umsetzung zustimmen würden. Weiterhin müsste für jedes der neun genannten Steuerabkommen ein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden. Dies würde einen Mehraufwand darstellen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Auf das Gesetz findet [Artikel 59](#) Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus [Artikel 105](#) Absatz 2 Satz 2 erste Alternative GG. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach [Artikel 105](#) Absatz 3 GG, da das Aufkommen aus den Steuern, die unter die vom BEPS-MLI erfassten Steuerabkommen fallen, gemäß [Artikel 106](#) des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht.

Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes ([Artikel 2](#)) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus [Artikel 108](#) Absatz 4 des GG. Der Vollzug der Steuergesetze wird erheblich verbessert oder erleichtert.

Darüber hinaus ist die Zustimmung des Bundesrates nach [Artikel 108](#) Absatz 5 Satz 2 GG erforderlich, da das Gesetz Verfahrensregelungen enthält, die sich auch an die Landesfinanzbehörden richten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Im Hinblick auf die hohe Komplexität des BEPS-MLI dient das Gesetz der Vereinfachung der Anwendung indem es die sich für ein erfasstes Steuerabkommen aufgrund der beiderseitigen Auswahl- und Vorbehaltserklärungen der Vertragsstaaten ergebenden Modifikationen konkretisiert. Es begründet einen Vorrang der BEPS-MLI-Regelungen vor jenen des jeweiligen erfassten Steuerabkommens. Erst hierdurch wird das BEPS-MLI innerstaatlich rechtssicher anwendbar.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Er trägt insbesondere zur ökonomischen Dimension der Nachhaltigkeit bei.

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Nachhaltigkeitsziele) der Vereinten Nationen orientieren. Das Gesetz dient der nachhaltigen Entwicklung, da mit dem Gesetz die Nachhaltigkeitsziele 10 („Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“) und 17 („Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen“) unterstützt werden.

Entsprechend des Nachhaltigkeitszieles 10 leisten Steuern einen Beitrag, um Einkommensungleichheit zu verringern. Steuerverkürzung oder -umgehung bedroht die Effektivität dieses Ausgleichs. Die Umsetzung der BEPS-Empfehlungen, auch durch das hier vorliegende Gesetz, ist ein wesentlicher Baustein zur Schließung von Steuerschlupflöchern und für eine faire globale Besteuerung.

Entsprechend des Nachhaltigkeitszieles 17 trägt die Umsetzung der BEPS-Empfehlungen zudem dazu bei, die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung zu verbessern und die Kapazitäten zur Erhebung von Steuern zu verbessern.

Dabei unterstützt das Vorhaben die folgenden Indikatorenbereiche: 8.2.a (Staatsverschuldung) und 8.4 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Steueraufkommen

Die Maßnahme dient der Sicherung des Steueraufkommens. Dies liegt daran, dass insbesondere die Umsetzung des Artikels 7 BEPS-MLI inhaltlich das missbräuchliche Erlangen von Vorteilen aus DBA verhindern soll. Die Anwendung des Artikels 7 BEPS-MLI kann daher im Ergebnis bspw. dazu führen, dass eine von den Antragstellern geltend gemachte Entlastung von der deutschen Kapitalertragsteuer nicht oder nicht in der beantragten Höhe gewährt wird. Eine Bezifferung, in welcher Höhe Steueraufkommen durch die Einführung und Anwendung des Artikels 7 BEPS-MLI geschützt wird, ist jedoch nicht möglich.

Vollzugaufwand

Der Vollzugaufwand für den Bund erhöht sich für die Jahre 2024 bis 2027 wie folgt:

Kapitel	HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 f.
	Titel	in T€			
0815	Tit. 422 01	115	230	230	230
	Tit. 511 01	32	63	63	63
	Tit. 812 01	16	32	32	32
	Summe	163	325	325	325
0811	Tit. 634 03	32	65	65	65
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		195	390	390	390
anteiliger Umstellungsaufwand					
anteiliger laufender Aufwand		195	390	390	390
Gesamtsumme Epl. 08		1.365			

Planstellen und Stellen

Kapitel	Laufbahngruppe	HH-Jahr			
		2024	2025	2026	2027 f.
0815 Hauptgruppe 4	höherer Dienst				
	gehobener Dienst	0,5 x A13g 2 x A12			
	mittlerer Dienst				
	einfacher Dienst				

Der erhöhte Vollzugaufwand für die Verwaltung ergibt sich durch die Umsetzung der Artikel 7 und 10 des BEPS-MLI. Dabei resultiert der Vollzugaufwand im Wesentlichen aus der Einführung des Mindeststandards zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch (Artikel 7 BEPS-MLI) in acht Doppelbesteuerungsabkommen. Diese Vorschrift erfordert eine

aufwändige Einzelfallprüfung in den Bereichen der Kapitalertragsteuerentlastung und der Entlastung vom Steuerabzug nach § 50a EStG gemäß § 50c EStG.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalkosten ist finanziell und stellenmäßig im Kapitel 0815 einzusparen.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Dem Bund entsteht durch das Gesetz ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 152 T. Euro. Hiervon entfallen 135 T. Euro auf die Umsetzung des Artikels 7 des BEPS-MLI sowie 17 T. Euro auf die Umsetzung des Artikels 10 des BEPS-MLI.

Laut Angaben des BZSt werden zur Umsetzung des Artikels 7 des BEPS-MLI pro Jahr etwa 363 Einzelfallprüfungen anfallen, deren Bearbeitung von Mitarbeitenden im gehobenen Dienst übernommen werden. Die Prüfung dauert pro Fall etwa 480 Minuten. Dies entspricht einem jährlichen Zeitaufwand von 2.904 Stunden (363 Fälle * 480 Minuten / 60). Nach Berücksichtigung des standardisierten Lohnkostensatzes des gehobenen Dienstes auf Bundesebene in Höhe von 46,50 Euro pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung; Stand 2022), ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für das BZSt somit um rund +135298 000 Euro (2.904 Stunden * 46,50 Euro pro Stunde).

Laut Angaben des BZSt werden zur Umsetzung des Artikels 10 des BEPS-MLI pro Jahr etwa 15 Prüfungen erwartet. Je Prüfung wird ein Zeitaufwand von 960 Minuten entstehen und die Bearbeitung wird von Mitarbeitende des höheren Dienstes durchgeführt. Dies entspricht einem jährlichen Zeitaufwand von 240 Stunden (15 Prüfungen * 960 Minuten / 60). Nach Berücksichtigung des standardisierten Lohnkostensatzes des höheren Dienstes auf Bundesebene in Höhe von 70,50 Euro pro Stunde (siehe Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung; Stand 2022), ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für das BZSt somit um rund +17 000 Euro (240 Stunden * 70,50 Euro pro Stunde).

Bearbeitung und Durchführung von Schiedsverfahren im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen bedingt keinen weiteren Erfüllungsaufwand.

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Rechenweg - jährliche Aufwandsänderung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Rechenweg - einmaliger Aufwand	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.3.1	§ 50c EStG i.V.m. Artikel 7 MLI; Einzelfallprüfung in den Bereichen der Kapitalertragsteuerentlastung aufgrund der Einführung des Mindeststandards zur	Personalkosten Bundeszentralamt für Steuern: 2904 Stunden * 46,5 Euro pro Stunde	135		0

	Verhinderung von Abkommensmissbrauch				
4.3.2	§ 50a EStG i.V.m. Artikel 10 MLI; Einzelfallprüfung in den Bereichen der Entlastung vom Steuerabzug aufgrund der Einführung des Mindeststandards zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch	Personalkosten Bundeszentralamt für Steuern: 240 Stunden * 17 70,5 Euro pro Stunde			
4.3.3	§ 8 Abs. 1 Nr. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 4, § 14 Abs. 1 Nr. 7 MLI-AnwG i.V.m. Artikel 18-26 MLI; Bearbeitung und Durchführung von Schiedsverfahren im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen		0		0
Summe (in Tsd. Euro)			152		0
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro)			152		0
davon aus Landesebene (in Tsd. Euro)			0		0
Anzahl der Vorgaben			3		

Die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen durch das Gesetz keinen Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Da der dem Gesetz zugrundeliegende völkerrechtliche Vertrag keine Befristung seiner Anwendung enthält, kommt eine Befristung des Gesetzes nicht in Betracht. Einer Evaluation des Gesetzes bedarf es nicht, da der dem Gesetz zugrundeliegende völkerrechtliche Vertrag nur durch multilateralen Konsens geändert oder durch dessen Kündigung einseitig beendet werden könnte.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetzes zur Anwendung des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung)

Für die Anwendung des BEPS-MLI ist entscheidend, welche Auswahlentscheidungen die einzelnen Staaten getroffen haben und inwieweit eine Übereinstimmung der Auswahlentscheidungen im jeweiligen bilateralen Verhältnis vorliegt (sog. „*Matching*“). Aus diesem Grund werden durch die §§ 3 bis 11 des Artikels 1 des BEPS-MLI-Anwendungsgesetz die einzelnen *Matchings* des BEPS-MLI bezogen auf die erfassten Abkommen mit der Republik Kroatien, der Tschechischen Republik, der Französischen Republik, der Hellenischen Republik, der Republik Ungarn, Japan, der Republik Malta, der Slowakischen Republik und dem Königreich Spanien konkretisiert. Diese Konkretisierung stellt die innerstaatliche Anwendbarkeit der jeweiligen *Matchings* des BEPS-MLI sicher. Die nach dem Text des BEPS-MLI abstrakt entstandenen *Matchings* sind für ihre praktische Anwendbarkeit entsprechend den Termini und Wortlauten des jeweils konkret erfassten Steuerabkommens anzupassen. Auch regelt das BEPS-MLI-Anwendungsgesetz den Anwendungsvorrang der durch *Matching* entstandenen Regelungen vor einer parallelen, aber nicht deckungsgleichen Regelung im jeweiligen erfassten Steuerabkommen (im BEPSMLIANwG jeweils mit „anstelle“ klargestellt).

Die *Matchings* selbst beruhen auf den jeweiligen Notifikationen der Auswahlentscheidungen und Vorbehalte der Vertragsstaaten gegenüber dem Verwahrer. Im Fall der Bundesrepublik Deutschland war Grundlage hierfür das Gesetz zum Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung vom 19. Mai 2021 (BGBl. II 2021, S. 594). Die Auswahlentscheidungen und Vorbehalte der Republik Kroatien, der Tschechischen Republik, der Französischen Republik, der Hellenischen Republik, der Republik Ungarn, Japans, der Republik Malta, der Slowakischen Republik und des Königreich Spaniens können unter <https://www.oecd.org/tax/treaties/beps-mli-signatories-and-parties.pdf> abgerufen werden.

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen)

Die Begriffsbestimmungen in diesem Paragraphen sollen für einen besseren Lesefluss durch Verwendung verkürzter Abkommensbezeichnungen sorgen.

Zu Absatz 1

Die unter § 1 Absatz 1 genannte Abkürzung „BEPS-MLI“ bezeichnet im gesamten Gesetz das Mehrseitige Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BGBl. II 2020, 946; 947).

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Das unter § 1 Absatz 2 Nummer 1 genannte Abkommen mit der Republik Kroatien bezeichnet im gesamten Gesetz das Abkommen vom 6. Februar 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2006 II S. 1112, 1113).

Zu Nummer 2

Das unter § 1 Absatz 2 Nummer 2 genannte Abkommen mit der Tschechischen Republik bezeichnet im gesamten Gesetz das Abkommen vom 19. Dezember 1980 zwischen der

Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1982 II S. 1022, 1023) in der Fassung der Bekanntmachung über die Fortgeltung der deutsch-tschechoslowakischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik (BGBl. 1993 II S. 762).

Zu Nummer 3

Das unter § 1 Absatz 2 Nummer 3 genannte Abkommen mit der Französischen Republik bezeichnet im gesamten Gesetz das Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern, in der Fassung des Revisionsprotokolls vom 9. Juni 1969 (BGBl. 1970 II S. 717, 719) und der Zusatzabkommen vom 28. September 1989 (BGBl. 1990 II S. 770, 772), 20. Dezember 2001 (BGBl. 2002 II S. 2370, 2372) und 31. März 2015 (BGBl. 2015 II S. 1332, 1335).

Zu Nummer 4

Das unter § 1 Absatz 2 Nummer 4 genannte Abkommen mit der Hellenischen Republik bezeichnet im gesamten Gesetz das Abkommen vom 18. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei der Gewerbesteuer (BGBl. 1967 II S. 852, 853).

Zu Nummer 5

Das unter § 1 Absatz 2 Nummer 5 genannte Abkommen mit der Republik Ungarn bezeichnet im gesamten Gesetz das Abkommen vom 28. Februar 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2011 II S. 919, 920).

Zu Nummer 6

Das unter § 1 Absatz 2 Nummer 6 genannte Abkommen mit Japan bezeichnet im gesamten Gesetz das Abkommen vom 17. Dezember 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und bestimmter anderer Steuern sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung (BGBl. 2016 II S. 956, 958).

Zu Nummer 7

Das unter § 1 Absatz 2 Nummer 7 genannte Abkommen mit der Republik Malta bezeichnet im gesamten Gesetz das Abkommen vom 8. März 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1982 II S. 1022, 1023) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 17. Juni 2010 (BGBl. 2011 II S. 275, 276).

Zu Nummer 8

Das unter § 1 Absatz 2 Nummer 8 genannte Abkommen mit der Slowakischen Republik bezeichnet im gesamten Gesetz das Abkommen vom 19. Dezember 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1982 II S. 1022, 1023) in der Fassung der Bekanntmachung über die

Fortgeltung der deutsch-tschechoslowakischen Verträge im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Slowakischen Republik (BGBl. 1993 II S. 762).

Zu Nummer 9

Das unter § 1 Absatz 2 Nummer 9 genannte Abkommen mit dem Königreich Spanien bezeichnet im gesamten Gesetz das Abkommen vom 3. Februar 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2012 II S. 18, 19).

Zu § 2 (Auslegung und Anwendung; Verständigungsverfahren)

Dieser Paragraph enthält eine allgemeine Auslegungsregel für Ausdrücke, die im BEPS-MLI verwendet, darin jedoch nicht definiert werden. Demnach hat jeder nicht im BEPS-MLI definierte Ausdruck, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, die Bedeutung, die ihm zum Zeitpunkt der Anwendung des BEPS-MLI nach dem jeweils einschlägigen unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen zukommt.

Für Ausdrücke, die weder im BEPS-MLI noch im jeweiligen unter das BEPS-MLI fallenden Steuerabkommen ausdrücklich definiert werden, sehen die unter das BEPS-MLI fallenden Steuerabkommen in der Regel vor, dass jeder nicht definierte Ausdruck, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, die Bedeutung hat, die ihm zum Zeitpunkt der Anwendung des unter das BEPS-MLI fallenden Steuerabkommens nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats zukommt, der das Abkommen anwendet, wobei die Bedeutung, die diesem Ausdruck nach dem Steuerrecht dieses Vertragsstaats zukommt, Vorrang vor einer Bedeutung hat, die ihm nach dem sonstigen Recht dieses Vertragsstaats zukommt. Enthält ein Steuerabkommen diese Regelung, so gilt sie auch für die Bestimmung der Bedeutung von im BEPS-MLI nicht definierten Ausdrücken, sofern der Zusammenhang keine alternative Auslegung erfordert. Dabei umfasst der Zusammenhang den Zweck des BEPS-MLI sowie den Zweck des unter das BEPS-MLI fallenden Steuerabkommens gemäß der durch Artikel 6 BEPS-MLI gegebenenfalls geänderten Präambel.

Weiterhin stellt dieser Paragraph klar, dass nicht allein die Bestimmungen des jeweils erfassten Steuerabkommens, sondern auch die jeweiligen in der Vergangenheit getroffenen und in der Zukunft erfolgenden Verständigungsverfahren, insbesondere Konsultationsvereinbarungen, Einfluss auf die Auslegung und Durchführung der BEPS-MLI Regelungen in Bezug auf das jeweils erfasste Steuerabkommen haben. Gleichzeitig stellt der Paragraph durch seine Bezugnahme auf die Relevanz von Verständigungen nach dem jeweiligen Steuerabkommens klar, dass Steuerpflichtigen auch hinsichtlich der Anwendung der BEPS-MLI Regelungen ein Antrag auf Verständigungsverfahren nach dem jeweiligen Steuerabkommen offensteht. Dies bedeutet, dass eine Person, die der Auffassung ist, dass Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland zu einer Besteuerung führen, die den neben dem jeweiligen Steuerabkommen anzuwendenden Regelungen des BEPS-MLI nicht entspricht, ihren Fall mit dem Wunsch der Einleitung eines Verständigungsverfahrens der zuständigen Behörde unterbreiten kann.

Zu § 3 (Anwendungsvorschrift zum Abkommen mit der Republik Kroatien)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Kroatien haben beide den Wunsch geäußert, dass das Abkommen mit der Republik Kroatien ein unter das BEPS-MLI fallendes Steuerabkommen sein soll. Dieser Wunsch wurde von beiden Staaten gegenüber dem Verwahrer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii BEPS-MLI notifiziert. Soweit das BEPS-MLI daher abstrakt von einem „unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen“ spricht, ist für Zwecke des § 3 konkret das Abkommen mit der Republik Kroatien zu verstehen.

Zeitpunkt der Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zur Republik Kroatien:

Die Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zur Republik Kroatien ist in Artikel 35 Absatz 1, 3 und 7 des BEPS-MLI geregelt.

Infolge des von der Bundesrepublik Deutschland eingelegten Vorbehaltes nach Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a des BEPS-MLI wird das BEPS-MLI nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a BEPS-MLI für im Abzugsweg erhobene Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden wie folgt wirksam:

Am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, das 30 Tage nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Republik Kroatien bei dem Verwahrer, beginnt.

Infolge der von der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Auswahlentscheidung nach Artikel 35 Absatz 3 des BEPS-MLI und des nach Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a des BEPS-MLI eingelegten Vorbehaltes wird das BEPS-MLI nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b BEPS-MLI für alle anderen für Veranlagungszeiträume erhobenen Steuern wie folgt wirksam:

Am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, das nach Ablauf von sechs Monaten, beginnend 30 Tage nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Republik Kroatien bei dem Verwahrer, beginnt.

Hinsichtlich der Formulierung des „nächsten Jahres“ in Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a und des Absatzes 3 des BEPS-MLI ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht in allen Fällen Anwendung findet. Sollte die errechnete Frist des Wirksamwerdens bereits auf den 1. Januar eines Jahres fallen, soll nicht erneut die Anwendung des BEPS-MLI um ein Jahr verschoben werden. Stattdessen ist auf die Formulierung „am oder nach dem ersten Tag“ abzustellen. Dieser Auslegung haben alle Vertragsparteien des BEPS-MLI zugestimmt und die OECD hat ein entsprechendes Positionspapier der Konferenz der Vertragsparteien des BEPS-MLI entsprechend Artikel 32 Absatz 2 BEPS-MLI auf der OECD-Webseite am 25. März 2021 veröffentlicht. Ziel und Zweck des BEPS-MLI ist es, dass die Modifikationen des BEPS-MLI möglichst schnell auf die erfassten Steuerabkommen anwendbar sind, damit Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen verhindert werden. Dieses Ziel würde nicht erreicht werden, wenn die Anwendbarkeit der BEPS-MLI-Modifikationen nochmals um ein Jahr verzögert werden würde.

Zu Nummer 1

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Kroatien haben beide gemäß Artikel 6 Absatz 5 BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert, dass die bestehende Formulierung der Präambel des Abkommens mit der Republik Kroatien „*von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen*“ der Formulierung des Artikels 6 Absatz 2 des BEPS-MLI entspricht. Der Wortlaut des Artikels 6 Absatz 1 des BEPS-MLI tritt somit anstelle der bestehenden, o.g. Formulierung des Abkommens mit der Republik Kroatien.

Zu Nummer 2

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Kroatien haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation keine Bestimmung nach Artikel 7 Absatz 17 Buchstabe a BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Republik Kroatien notifiziert. Dadurch ist Artikel 7 Absatz 1 des BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Republik Kroatien anzuwenden.

Zu Nummer 3

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Kroatien haben sich beide im Rahmen ihrer Ratifikation für die Anwendung des Artikels 9 Absatz 4 des BEPS-MLI entschieden und diese Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 8 BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Kroatien haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation nach Artikel 9 Absatz 7 BEPS-MLI die gleiche Bestimmung, den Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens mit der Republik Kroatien, dem Verwahrer notifiziert. Dadurch tritt Artikel 9 Absatz 4 BEPS-MLI anstelle dieser notifizierten Bestimmung des Abkommens mit der Republik Kroatien.

Zu Nummer 4

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Kroatien haben sich beide nach Artikel 13 Absatz 1 BEPS-MLI für die Anwendung der Option A (Artikel 13 Absatz 2 BEPS-MLI) entschieden und diese Entscheidung dem Verwahrer notifiziert.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Kroatien haben beide dem Verwahrer notifiziert, dass Artikel 5 Absatz 4 des Abkommens mit der Republik Kroatien die in Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe a des BEPS-MLI beschriebene Bestimmung darstellt. Artikel 13 Absatz 2 BEPS-MLI gilt daher anstelle des Artikels 5 Absatz 4 des Abkommens mit der Republik Kroatien.

Zu § 4 (Anwendungsvorschrift zum Abkommen mit der Tschechischen Republik)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechische Republik haben beide den Wunsch geäußert, dass das Abkommen mit der Tschechischen Republik ein unter das BEPS-MLI fallendes Steuerabkommen sein soll. Dieser Wunsch wurde von beiden Staaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert. Soweit das BEPS-MLI daher abstrakt von einem „unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen“ spricht, ist für Zwecke des § 4 konkret das Abkommen mit der Tschechischen Republik zu verstehen.

Zeitpunkt der Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zur Tschechischen Republik:

Die Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zur Tschechischen Republik ist in Artikel 35 Absatz 1, 3 und 7 des BEPS-MLI geregelt.

Infolge des von der Bundesrepublik Deutschland eingelegten Vorbehaltes nach Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a des BEPS-MLI wird das BEPS-MLI nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a BEPS-MLI für im Abzugsweg erhobene Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden wie folgt wirksam:

Am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, das 30 Tage nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Tschechischen Republik bei dem Verwahrer, beginnt.

Infolge der von der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Auswahlentscheidung nach Artikel 35 Absatz 3 des BEPS-MLI und des nach Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a des BEPS-MLI eingelegten Vorbehaltes wird das BEPS-MLI nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b BEPS-MLI für alle anderen für Veranlagungszeiträume erhobenen Steuern wie folgt wirksam:

Am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, das nach Ablauf von sechs Monaten, beginnend 30 Tage nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland

über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Tschechischen Republik bei dem Verwahrer, beginnt.

Hinsichtlich der Formulierung des „nächsten Jahres“ in Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a und des Absatzes 3 des BEPS-MLI wird auf die Ausführungen zu § 3 „Zeitpunkt der Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zur Republik Kroatien“ verweisen.

Zu Nummer 1

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechische Republik haben beide gemäß Artikel 6 Absatz 5 BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert, dass die bestehende Formulierung der Präambel des Abkommens mit der Tschechischen Republik *„von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen“* der Formulierung des Artikels 6 Absatz 2 des BEPS-MLI entspricht. Der Wortlaut des Artikels 6 Absatz 1 des BEPS-MLI tritt somit anstelle der bestehenden, o.g. Formulierung des Abkommens mit der Tschechischen Republik.

Zu Nummer 2

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechische Republik haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation keine Bestimmung nach Artikel 7 Absatz 17 Buchstabe a BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Tschechischen Republik notifiziert. Dadurch ist Artikel 7 Absatz 1 des BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Tschechischen Republik anzuwenden.

Zu Nummer 3

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechische Republik haben beide keine Bestimmungen des Abkommens mit der Tschechischen Republik nach Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe b Ziffern i oder ii BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert. Demnach ist Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 des BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Tschechischen Republik anzuwenden.

Beide Staaten notifizierten dem Verwahrer im Sinne von Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe c Ziffer ii des BEPS-MLI, dass die in Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer ii BEPS-MLI beschriebene Bestimmung nicht im Abkommen mit der Tschechischen Republik enthalten ist. Daher ist Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Tschechischen Republik anzuwenden.

Zu § 5 (Anwendungsvorschrift zum Abkommen mit Französischen Republik)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik haben beide den Wunsch geäußert, dass das Abkommen mit der Französischen Republik ein unter das BEPS-MLI fallendes Steuerabkommen sein soll. Dieser Wunsch wurde von beiden Staaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert. Soweit das BEPS-MLI daher abstrakt von einem „unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen“ spricht, ist für Zwecke des § 5 konkret das Abkommen mit der Französischen Republik zu verstehen.

Zeitpunkt der Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zur Französischen Republik:

Die Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zur Französischen Republik ist in Artikel 35 Absatz 1, 3 und 7 des BEPS-MLI geregelt.

Infolge des von der Bundesrepublik Deutschland eingelegten Vorbehaltes nach Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a des BEPS-MLI wird das BEPS-MLI nach Artikel 35 Absatz 1

Buchstabe a BEPS-MLI für im Abzugsweg erhobene Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden wie folgt wirksam:

Am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, das 30 Tage nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Französischen Republik bei dem Verwahrer, beginnt.

Infolge der von der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Auswahlentscheidung nach Artikel 35 Absatz 3 des BEPS-MLI und des nach Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a des BEPS-MLI eingelegten Vorbehaltes wird das BEPS-MLI nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b BEPS-MLI für alle anderen für Veranlagungszeiträume erhobenen Steuern wie folgt wirksam:

Am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, das nach Ablauf von sechs Monaten, beginnend 30 Tage nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Französischen Republik bei dem Verwahrer, beginnt.

Hinsichtlich der Formulierung des „nächsten Jahres“ in Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a und des Absatzes 3 des BEPS-MLI wird auf die Ausführungen zu § 3 „Zeitpunkt der Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zur Republik Kroatien“ verweisen.

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass die Französische Republik bereits von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat, nach Ratifikation ihre Liste der erfassten Steuerabkommen gemäß Artikel 29 Absatz 5 des BEPS-MLI zu erweitern, bzw. eine zusätzliche Notifikation gemäß Artikel 29 Absatz 6 des BEPS-MLI vorzunehmen. Diese nachträgliche Notifikation hat jedoch keine Auswirkung auf den oben beschriebenen Prozess des Wirksamwerdens in Bezug auf das Abkommen mit der Französischen Republik.

Zu Nummer 1

Die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik haben beide gemäß Artikel 6 Absatz 5 BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert, dass die bestehende Formulierung der Präambel des Abkommens mit der Französischen Republik „*von dem Wunsch geleitet, [...] Doppelbesteuerungen zu vermeiden*“ der Formulierung des Artikels 6 Absatz 2 des BEPS-MLI entspricht. Der Wortlaut des Artikels 6 Absatz 1 des BEPS-MLI tritt somit anstelle der bestehenden, o.g. Formulierung des Abkommens mit der Französischen Republik.

Zu Nummer 2

Die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation keine Bestimmung nach Artikel 7 Absatz 17 Buchstabe a BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Französischen Republik notifiziert. Dadurch ist Artikel 7 Absatz 1 des BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Französischen Republik anzuwenden.

Zu Nummer 3

Die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation nach Artikel 8 Absatz 4 BEPS-MLI dem Verwahrer die gleichen Bestimmungen, Artikel 9 Absätze 3 und 5 des Abkommens mit der Französischen Republik, notifiziert. Dadurch gilt Artikel 8 Absatz 1 des BEPS-MLI in Bezug auf diese notifizierten Bestimmungen des Abkommens mit der Französischen Republik.

Zu Nummer 4

Die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik haben sich beide im Rahmen ihrer Ratifikation für die Anwendung des Artikels 9 Absatz 4 des BEPS-MLI entschieden und diese Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 8 BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation nach Artikel 9 Absatz 7 BEPS-MLI die gleiche Bestimmung, den Artikel 7 Absatz 4 Satz 1 des Abkommens mit der Französischen Republik, notifiziert. Dadurch tritt Artikel 9 Absatz 4 des BEPS-MLI anstelle dieser notifizierten Bestimmung des Abkommens mit der Französischen Republik.

Zu Nummer 5

Die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation keine Bestimmungen des Abkommens mit der Französischen Republik im Sinne von Artikel 17 Absatz 4 BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert. Aus diesem Grund ist Artikel 17 Absatz 1 des BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Französischen Republik anzuwenden.

Zu § 6 (Anwendungsvorschrift zum Abkommen mit der Hellenischen Republik)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Hellenische Republik haben beide den Wunsch geäußert, dass das Abkommen mit der Hellenischen Republik ein unter das BEPS-MLI fallendes Steuerabkommen sein soll. Dieser Wunsch wurde von beiden Staaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert. Soweit das BEPS-MLI daher abstrakt von einem „unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen“ spricht, ist für Zwecke des § 6 konkret das Abkommen mit der Hellenischen Republik zu verstehen.

Zeitpunkt der Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zur Hellenischen Republik:

Die Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zur Hellenischen Republik ist in Artikel 35 Absatz 1, 3 und 7 des BEPS-MLI geregelt.

Infolge des von der Bundesrepublik Deutschland eingelegten Vorbehaltes nach Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a des BEPS-MLI wird das BEPS-MLI nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a BEPS-MLI für im Abzugsweg erhobene Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden wie folgt wirksam:

Am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, das 30 Tage nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Hellenischen Republik bei dem Verwahrer, beginnt.

Infolge der von der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Auswahlentscheidung nach Artikel 35 Absatz 3 des BEPS-MLI und des nach Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a des BEPS-MLI eingelegten Vorbehaltes wird das BEPS-MLI nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b BEPS-MLI für alle anderen für Veranlagungszeiträume erhobenen Steuern wie folgt wirksam:

Am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, das nach Ablauf von sechs Monaten, beginnend 30 Tage nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Hellenischen Republik bei dem Verwahrer, beginnt.

Infolge der von der Bundesrepublik Deutschland eingelegten Vorbehalte nach den Artikeln 35 Absatz 7 Buchstabe a und 36 Absatz 2 des BEPS-MLI wird Teil VI des BEPS-MLI (Schiedsverfahren nach den Artikeln 19 bis 26 BEPS-MLI) nach Artikel 36 Absatz 1 BEPS-MLI für die Bundesrepublik Deutschland wie folgt wirksam:

Für Fälle, die der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats am 30. Tag nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Hellenischen Republik bei dem Verwahrer, vorgelegt werden.

Für Fälle die der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats vor dem 30. Tag nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Hellenischen Republik bei dem Verwahrer vorgelegt werden, nur dann, wenn die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Hellenischen Republik hierüber übereinkommen, dass er für diesen bestimmten Fall gilt.

Hinsichtlich der Formulierung des „nächsten Jahres“ in Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a und des Absatzes 3 des BEPS-MLI wird auf die Ausführungen zu § 3 „Zeitpunkt der Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zur Republik Kroatien“ verweisen.

Zu Nummer 1

Die Bundesrepublik Deutschland und die Hellenische Republik haben beide gemäß Artikel 6 Absatz 5 BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert, dass die bestehende Formulierung der Präambel des Abkommens mit der Hellenischen Republik *„von dem Wunsche geleitet, bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei der Gewerbesteuer die Doppelbesteuerung zu vermeiden und die Steuerverkürzung zu verhindern“* der Formulierung des Artikels 6 Absatz 2 des BEPS-MLI entspricht. Der Wortlaut des Artikels 6 Absatz 1 des BEPS-MLI tritt somit anstelle der bestehenden, o.g. Formulierung des Abkommens mit der Hellenischen Republik.

Zu Nummer 2

Die Bundesrepublik Deutschland und die Hellenische Republik haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation keine Bestimmung nach Artikel 7 Absatz 17 Buchstabe a BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Hellenischen Republik notifiziert. Dadurch ist Artikel 7 Absatz 1 des BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Hellenischen Republik anzuwenden.

Zu Nummer 3

Die Bundesrepublik Deutschland und die Hellenische Republik haben beide keine Bestimmungen des Abkommens mit der Hellenischen Republik nach Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer i oder ii BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert. Demnach ist Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Hellenischen Republik anzuwenden.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Hellenische Republik haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation nach Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe c Ziffer i BEPS-MLI das Abkommen mit der Hellenischen Republik notifiziert, sodass demnach Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Hellenischen Republik anzuwenden ist.

Beide Staaten notifizierten dem Verwahrer im Sinne von Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe c Ziffer ii BEPS-MLI, dass die in Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer ii BEPS-MLI beschriebene Bestimmung nicht im Abkommen mit der Hellenischen Republik enthalten ist. Daher ist Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Hellenischen Republik anzuwenden.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Hellenische Republik haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation das Abkommen mit der Hellenischen Republik nach Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe d Ziffer ii BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert, sodass demnach Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Hellenischen Republik anzuwenden ist.

Zu Nummer 4

Die Bundesrepublik Deutschland und die Hellenische Republik haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation keine Bestimmung des Abkommens mit der Hellenischen Republik im Sinne von Artikel 17 Absatz 4 BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert. Aus diesem Grund ist Artikel 17 Absatz 1 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Hellenischen Republik anzuwenden.

Zu den Nummern 5 bis 13:

Die Bundesrepublik Deutschland und die Hellenische Republik haben sich beide im Rahmen ihrer Ratifikation für die Anwendung des Teiles VI des BEPS-MLI (Schiedsverfahren) entschieden, und diese Entscheidung im Sinne von Artikel 18 BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert. Dadurch sind die Artikel 19 bis 26 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Hellenischen Republik anzuwenden.

Zu Nummer 5

Die Hellenische Republik hat einen Vorbehalt nach Artikel 19 Absatz 12 BEPS-MLI eingelegt. Demnach gelten auch die in Artikel 19 Absatz 12 BEPS-MLI beschriebenen Vorschriften auf das Abkommen mit der Hellenischen Republik.

Zu Buchstabe b

Die Bundesrepublik Deutschland und die Hellenische Republik haben beide gemäß Artikel 19 Absatz 11 BEPS-MLI einen Vorbehalt eingelegt. Demnach wird die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b BEPS-MLI vorgesehene Frist von zwei Jahren durch eine Frist von drei Jahren ersetzt.

Zu Buchstabe c

Die Bundesrepublik Deutschland und die Hellenische Republik haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation nach Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe c Ziffer i BEPS-MLI notifiziert, dass das Abkommen mit der Hellenischen Republik keine Bestimmung enthält, nach der die zuständigen Behörden, denen ein Fall im Verständigungsverfahren vorgelegt wird, sich bemühen werden, den Fall durch Verständigung zu regeln. Daher ist diese Bestimmung nach Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Hellenischen Republik anzuwenden, vgl. § 6 Nummer 3. Die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b BEPS-MLI genannte Bestimmung ist somit jene des Artikels 16 Absatz 2 Satz 1 BEPS-MLI.

Zu Nummer 9

Die Hellenische Republik hat im Rahmen der Ratifikation einen Vorbehalt nach Artikel 23 Absatz 2 BEPS-MLI angebracht. Dementsprechend ist Artikel 23 Absatz 2 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Hellenischen Republik anzuwenden.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Hellenische Republik haben sich beide im Rahmen ihrer Ratifikation für die Anwendung des Artikels 23 Absatz 5 des BEPS-MLI entschieden und diese Entscheidung dem Verwahrer notifiziert. Aus diesem Grund ist Artikel 23 Absatz 5 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Hellenischen Republik anzuwenden.

Zu Nummer 10

Die Bundesrepublik Deutschland und die Hellenische Republik haben sich beide im Rahmen ihrer Ratifikation für die Anwendung des Artikels 24 Absatz 2 des BEPS-MLI entschieden und diese Entscheidung dem Verwahrer notifiziert. Somit ist Artikel 24 Absatz 2 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Hellenischen Republik anzuwenden.

Zu Nummer 13

Die Vorbehalte zum Anwendungsbereich des Schiedsverfahrens der Bundesrepublik Deutschland sind im Gesetz zu dem BEPS-MLI vom 22. November 2020 (BGBl. II 2020, 946) zu finden. Die Vorbehalte der Hellenischen Republik sind unter folgender Webseite zu finden:

<https://www.oecd.org/tax/treaties/beps-mli-signatories-and-parties.pdf>

Zu § 7 (Anwendungsvorschrift zum Abkommen mit der Republik Ungarn)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Ungarn haben beide den Wunsch geäußert, dass das Abkommen mit der Republik Ungarn ein unter das BEPS-MLI fallendes Steuerabkommen sein soll. Dieser Wunsch wurde von beiden Staaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert. Soweit das BEPS-MLI daher abstrakt von einem „unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen“ spricht, ist für Zwecke des § 7 konkret das Abkommen mit der Republik Ungarn zu verstehen.

Zeitpunkt der Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zur Republik Ungarn:

Die Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zur Republik Ungarn ist in Artikel 35 Absatz 1, 3 und 7 des BEPS-MLI geregelt.

Infolge des von der Bundesrepublik Deutschland eingelegten Vorbehaltes nach Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a des BEPS-MLI wird das BEPS-MLI nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a BEPS-MLI für im Abzugsweg erhobene Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden wie folgt wirksam:

Am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, das 30 Tage nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Republik Ungarn bei dem Verwahrer, beginnt.

Infolge der von der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Auswahlentscheidung nach Artikel 35 Absatz 3 des BEPS-MLI und des nach Artikel 35 7 Buchstabe a des BEPS-MLI eingelegten Vorbehaltes wird das BEPS-MLI nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b BEPS-MLI für alle anderen für Veranlagungszeiträume erhobenen Steuern wie folgt wirksam:

Am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, das nach Ablauf von sechs Monaten, beginnend 30 Tage nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Republik Ungarn bei dem Verwahrer, beginnt.

Infolge der von der Bundesrepublik Deutschland eingelegten Vorbehalte nach den Artikeln 35 Absatz 7 Buchstabe a und 36 Absatz 2 des BEPS-MLI wird Teil VI des BEPS-MLI (Schiedsverfahren nach den Artikeln 19 bis 26 BEPS-MLI) nach Artikel 36 Absatz 1 BEPS-MLI für die Bundesrepublik Deutschland wie folgt wirksam:

Für Fälle, die der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats am oder nach dem 30. Tag nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Republik Ungarn bei dem Verwahrer, vorgelegt werden.

Für Fälle die der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats vor dem 30. Tag nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Republik Ungarn bei dem Verwahrer vorgelegt werden, nur dann, wenn die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn hierüber übereinkommen, dass er für diesen bestimmten Fall gilt.

Hinsichtlich der Formulierung des „nächsten Jahres“ in Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a und des Absatzes 3 des BEPS-MLI wird auf die Ausführungen zu § 3 „Zeitpunkt der Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zur Republik Kroatien“ verweisen.

Zu Nummer 1

Die Republik Ungarn und die Bundesrepublik Deutschland haben beide keine Notifikation nach Artikel 6 Absatz 5 BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Republik Ungarn abgegeben. Demnach ist die Formulierung des Artikels 6 Absatz 1 des BEPS-MLI neben dem bestehenden Wortlaut der Präambel des Abkommens mit der Republik Ungarn anzuwenden.

Zu Nummer 2

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Ungarn haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation keine Bestimmung nach Artikel 7 Absatz 17 Buchstabe a BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Republik Ungarn notifiziert. Dadurch ist Artikel 7 Absatz 1 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Republik Ungarn anzuwenden.

Zu den Nummern 3 bis 11:

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Ungarn haben sich beide im Rahmen ihrer Ratifikation für die Anwendung des Teiles VI des BEPS-MLI (Schiedsverfahren) entschieden, und diese Entscheidung im Sinne von Artikel 18 BEPS-MLI der OECD notifiziert. Dadurch sind die Artikel 19 bis 26 neben dem Abkommen mit der Republik Ungarn anzuwenden.

Zu Nummer 3

Die Republik Ungarn hat einen Vorbehalt nach Artikel 19 Absatz 12 BEPS-MLI eingelegt. Demnach gelten auch die in Artikel 19 Absatz 12 BEPS-MLI beschriebenen Vorschriften auf das Abkommen mit der Republik Ungarn.

Zu Buchstabe b

Die Bundesrepublik Deutschland hat gemäß Artikel 19 Absatz 11 BEPS-MLI einen Vorbehalt eingelegt. Demnach wird die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b BEPS-MLI vorgesehene Frist von zwei Jahren durch eine Frist von drei Jahren ersetzt.

Zu Nummer 7

Die Republik Ungarn hat im Rahmen der Ratifikation einen Vorbehalt nach Artikel 23 Absatz 2 BEPS-MLI angebracht. Dementsprechend ist Artikel 23 Absatz 2 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Republik Ungarn anzuwenden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Rahmen ihrer Ratifikation für die Anwendung des Artikels 23 Absatz 5 des BEPS-MLI entschieden und diese Entscheidung gemäß Artikel 23 Absatz 4 BEPS-MLI der OECD notifiziert. Aus diesem Grund findet Artikel 23 Absatz 5 BEPS-MLI Anwendung auf das Abkommen mit der Republik Ungarn.

Zu Nummer 8

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Ungarn haben sich beide im Rahmen ihrer Ratifikation für die Anwendung des Artikels 24 Absatz 2 des BEPS-MLI entschieden und diese Entscheidung dem Verwahrer notifiziert. Somit ist Artikel 24 Absatz 2 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Republik Ungarn anzuwenden.

Zu Nummer 11

Die Vorbehalte zum Anwendungsbereich des Schiedsverfahrens der Bundesrepublik Deutschland sind im Gesetz zu dem BEPS-MLI vom 22. November 2020 (BGBl. II 2020, 946) zu finden. Die Vorbehalte der Republik Ungarn sind unter folgender Webseite zu finden:

<https://www.oecd.org/tax/treaties/beps-mli-signatories-and-parties.pdf>

Zu § 8 (Anwendungsvorschrift zum Abkommen mit Japan)

Die Bundesrepublik Deutschland und Japan haben beide den Wunsch geäußert, dass das Abkommen mit Japan ein unter das BEPS-MLI fallendes Steuerabkommen sein soll. Dieser Wunsch wurde von beiden Staaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert. Soweit das BEPS-MLI daher abstrakt von einem „unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen“ spricht, ist für Zwecke des § 8 konkret das Abkommen mit Japan zu verstehen.

Zeitpunkt der Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zu Japan:

Die Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zu Japan ist in Artikel 35 Absatz 1, 3 und 7 des BEPS-MLI geregelt.

Infolge des von der Bundesrepublik Deutschland eingelegten Vorbehaltes nach Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a des BEPS-MLI wird das BEPS-MLI nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a BEPS-MLI für im Abzugsweg erhobene Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden wie folgt wirksam:

Am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, das 30 Tage nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit Japan bei dem Verwahrer, beginnt.

Infolge der von der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Auswahlentscheidung nach Artikel 35 Absatz 3 des BEPS-MLI und des nach Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a des BEPS-MLI eingelegten Vorbehaltes wird das BEPS-MLI nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b BEPS-MLI für alle anderen für Veranlagungszeiträume erhobenen Steuern wie folgt wirksam:

Am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, das nach Ablauf von sechs Monaten, beginnend 30 Tage nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit Japan bei dem Verwahrer, beginnt.

Hinsichtlich der Formulierung des „nächsten Jahres“ in Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a und des Absatzes 3 des BEPS-MLI wird auf die Ausführungen zu § 3 „Zeitpunkt der Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zur Republik Kroatien“ verweisen.

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass Japan bereits mehrfach von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, nach Ratifikation die Liste der erfassten Steuerabkommen gemäß Artikel 29 Absatz 5 des BEPS-MLI zu erweitern. Diese nachträglichen Notifikationen haben jedoch keine Auswirkungen auf den oben beschriebenen Prozess des Wirksamwerdens in Bezug auf das Abkommen mit Japan.

Zu Nummer 1

Die Bundesrepublik Deutschland und Japan haben sich beide im Rahmen ihrer Ratifikation für die Anwendung des Artikels 9 Absatz 4 des BEPS-MLI entschieden und diese Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 8 BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert.

Die Bundesrepublik Deutschland und Japan haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation nach Artikel 9 Absatz 7 Satz 1 BEPS-MLI die gleiche Bestimmung, den Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens mit Japan, dem Verwahrer notifiziert. Dadurch tritt Artikel 9 Absatz 4 BEPS-MLI anstelle dieser notifizierten Bestimmung des Abkommens mit Japan.

Zu Nummer 2

Die Bundesrepublik Deutschland und Japan haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation keinen Vorbehalt nach Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a, b oder c BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit Japan eingelegt.

Die Bundesrepublik Deutschland und Japan haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation keine Bestimmung nach Artikel 10 Absatz 6 Satz 1 BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit Japan notifiziert. Dadurch ist Artikel 10 Absätze 1 bis 3 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit Japan anzuwenden.

Zu Nummer 3

Die Bundesrepublik Deutschland und Japan haben sich beide nach Artikel 13 Absatz 1 BEPS-MLI für die Anwendung der Option A (Artikel 13 Absatz 2 BEPS-MLI) entschieden und diese Entscheidung nach Artikel 13 Absatz 7 BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert.

Die Bundesrepublik Deutschland und Japan haben beide dem Verwahrer nach Artikel 13 Absatz 7 BEPS-MLI notifiziert, dass Artikel 5 Absatz 4 des Abkommens mit Japan die in Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe a BEPS-MLI beschriebene Bestimmung darstellt. Artikel 13 Absatz 2 BEPS-MLI gilt daher anstelle des Artikels 5 Absatz 4 des Abkommens mit Japan.

Zu § 9 (Anwendungsvorschrift zum Abkommen mit der Republik Malta)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Malta haben beide den Wunsch geäußert, dass das Abkommen mit der Republik Malta ein unter das BEPS-MLI fallendes Steuerabkommen sein soll. Dieser Wunsch wurde von beiden Staaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert. Soweit das BEPS-MLI daher abstrakt von einem „unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen“ spricht, ist für Zwecke des § 9 konkret das Abkommen mit der Republik Malta zu verstehen.

Zeitpunkt der Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zur Republik Malta:

Die Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zur Republik Malta ist in Artikel 35 Absatz 1, 3 und 7 des BEPS-MLI geregelt.

Infolge des von der Bundesrepublik Deutschland eingelegten Vorbehaltes nach Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a des BEPS-MLI wird das BEPS-MLI nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a BEPS-MLI für im Abzugsweg erhobene Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden wie folgt wirksam:

Am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, das 30 Tage nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Republik Malta bei dem Verwahrer, beginnt.

Infolge der von der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Auswahlentscheidung nach Artikel 35 Absatz 3 des BEPS-MLI und des nach Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a des BEPS-MLI eingelegten Vorbehaltes wird das BEPS-MLI nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b BEPS-MLI für alle anderen für Veranlagungszeiträume erhobenen Steuern wie folgt wirksam:

Am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, das nach Ablauf von sechs Monaten, beginnend 30 Tage nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Republik Malta bei dem Verwahrer, beginnt.

Infolge der von der Bundesrepublik Deutschland eingelegten Vorbehalte nach den Artikeln 35 Absatz 7 Buchstabe a und 36 Absatz 2 des BEPS-MLI wird Teil VI des BEPS-MLI (Schiedsverfahren nach den Artikeln 19 bis 26 BEPS-MLI) nach Artikel 36 Absatz 1 BEPS-MLI für die Bundesrepublik Deutschland wie folgt wirksam:

Für Fälle, die der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats am oder nach dem 30. Tag nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Republik Malta bei dem Verwahrer, vorgelegt werden.

Für Fälle die der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats vor dem 30. Tag nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Republik Malta bei dem Verwahrer vorgelegt werden, nur dann, wenn die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malta hierüber übereinkommen, dass er für diesen bestimmten Fall gilt.

Hinsichtlich der Formulierung des „nächsten Jahres“ in Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a und des Absatzes 3 des BEPS-MLI wird auf die Ausführungen zu § 3 „Zeitpunkt der Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zur Republik Kroatien“ verweisen.

Zu Nummer 1

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Rahmen ihrer Ratifikation keine Formulierung der Präambel des Abkommens mit der Republik Malta nach Artikel 6 Absatz 5 BEPS-MLI abgegeben. Demnach ist die Formulierung des Artikels 6 Absatz 1 des BEPS-MLI neben dem bestehenden Wortlaut der Präambel des Abkommens mit der Republik Malta anzuwenden.

Zu Nummer 2

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Malta haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation keine Bestimmung nach Artikel 7 Absatz 17 Buchstabe a BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Republik Malta notifiziert. Dadurch ist Artikel 7 Absatz 1 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Republik Malta anzuwenden.

Zu Nummer 3

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Malta haben sich beide im Rahmen ihrer Ratifikation für die Anwendung des Artikels 9 Absatz 4 BEPS-MLI entschieden und diese Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 8 BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert.

Die Bundesrepublik Deutschland hat nach Artikel 9 Absatz 7 BEPS-MLI und die Republik Malta hat nach Artikel 9 Absatz 8 BEPS-MLI dem Verwahrer, den Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens mit Malta notifiziert. Dadurch tritt Artikel 9 Absatz 4 BEPS-MLI anstelle dieser notifizierten Bestimmung des Abkommens mit der Republik Malta.

Zu den Nummern 4 bis 12:

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Malta haben sich beide im Rahmen ihrer Ratifikation für die Anwendung des Teiles VI des BEPS-MLI (Schiedsverfahren) entschieden, und diese Entscheidung im Sinne von Artikel 18 BEPS-MLI der OECD notifiziert. Dadurch sind die Artikel 19 bis 26 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Republik Malta anzuwenden.

Zu Nummer 4

Die Republik Malta hat einen Vorbehalt nach Artikel 19 Absatz 12 BEPS-MLI eingelegt. Demnach sind die in Artikel 19 Absatz 12 BEPS-MLI beschriebenen Vorschriften neben dem Abkommen mit der Republik Malta anzuwenden.

Zu Buchstabe b

Die Bundesrepublik Deutschland hat gemäß Artikel 19 Absatz 11 BEPS-MLI einen Vorbehalt eingelegt. Demnach wird die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b BEPS-MLI vorgesehene Frist von zwei Jahren durch eine Frist von drei Jahren ersetzt.

Zu Nummer 8

Die Republik Malta hat im Rahmen der Ratifikation einen Vorbehalt nach Artikel 23 Absatz 2 BEPS-MLI angebracht. Dementsprechend ist Artikel 23 Absatz 2 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Republik Malta anzuwenden.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Malta haben sich beide im Rahmen ihrer Ratifikation für die Anwendung des Artikels 23 Absatz 5 des BEPS-MLI entschieden und diese Entscheidung der OECD notifiziert. Aus diesem Grund ist Artikel 23 Absatz 5 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Republik Malta anzuwenden.

Zu Nummer 9

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Malta haben sich beide im Rahmen ihrer Ratifikation gemäß Artikel 24 Absatz 1 BEPS-MLI für die Anwendung des Artikels 24 Absatz 2 des BEPS-MLI entschieden und diese Entscheidung der OECD notifiziert. Somit ist Artikel 24 Absatz 2 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Republik Malta anzuwenden.

Zu Nummer 12

Die Vorbehalte zum Anwendungsbereich des Schiedsverfahrens der Bundesrepublik Deutschland sind im Gesetz zu dem BEPS-MLI vom 22. November 2020 (BGBl. II 2020, 946) zu finden. Die Vorbehalte der Republik Malta sind unter folgender Webseite zu finden:

<https://www.oecd.org/tax/treaties/beps-mli-signatories-and-parties.pdf>

Zu § 10 (Anwendungsvorschrift zum Abkommen mit der Slowakischen Republik)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Slowakische Republik haben beide den Wunsch geäußert, dass das Abkommen mit der Slowakischen Republik ein unter das BEPS-MLI fallendes Steuerabkommen sein soll. Dieser Wunsch wurde von beiden Staaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert. Soweit das BEPS-MLI daher abstrakt von einem „unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen“ spricht, ist für Zwecke des § 10 konkret das Abkommen mit der Slowakischen Republik zu verstehen.

Zeitpunkt der Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zur Slowakischen Republik:

Die Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zur Slowakischen Republik ist in Artikel 35 Absatz 1, 3 und 7 des BEPS-MLI geregelt.

Infolge des von der Bundesrepublik Deutschland eingelegten Vorbehaltes nach Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a des BEPS-MLI wird das BEPS-MLI nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a BEPS-MLI für im Abzugsweg erhobene Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden wie folgt wirksam:

Am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, das 30 Tage nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Slowakischen Republik bei dem Verwahrer, beginnt.

Infolge der von der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Auswahlentscheidung nach Artikel 35 Absatz 3 des BEPS-MLI und des nach Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a des BEPS-MLI eingelegten Vorbehaltes wird das BEPS-MLI nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b BEPS-MLI für alle anderen für Veranlagungszeiträume erhobenen Steuern wie folgt wirksam:

Am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, das nach Ablauf von sechs Monaten, beginnend 30 Tage nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Slowakischen Republik bei dem Verwahrer, beginnt.

Hinsichtlich der Formulierung des „nächsten Jahres“ in Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a und des Absatzes 3 des BEPS-MLI wird auf die Ausführungen zu § 3 „Zeitpunkt der Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zur Republik Kroatien“ verwiesen.

Zu Nummer 1

Die Slowakische Republik hat sich im Rahmen ihrer Ratifikation im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 BEPS-MLI für die Anwendung der Option C (Artikel 5 Absätze 6 und 7 BEPS-MLI) entschieden. Weiterhin hat die Slowakische Republik diese Entscheidung nach Artikel 5 Absatz 10 BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert und dabei Artikel 23 Absatz 2 des Abkommens mit der Slowakischen Republik benannt. Daher tritt Artikel 5 Absatz 6 BEPS-MLI anstelle des Artikels 23 Absatz 2 des Abkommens mit der Slowakischen Republik.

Zu Nummer 2

Die Bundesrepublik Deutschland und die Slowakische Republik haben beide gemäß Artikel 6 Absatz 5 BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert, dass die bestehende Formulierung der Präambel des Abkommens mit der Slowakischen Republik „*von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen*“ der Formulierung des Artikels 6 Absatz 2 des

BEPS-MLI entspricht. Der Wortlaut des Artikels 6 Absatz 1 des BEPS-MLI tritt somit anstelle der bestehenden, o.g. Formulierung des Abkommens mit der Slowakischen Republik.

Zu Nummer 3

Die Slowakische Republik hat sich im Rahmen ihrer Ratifikation gemäß Artikel 7 Absatz 6 BEPS-MLI dafür entschieden, die Vereinfachte Bestimmung zur Beschränkung von Vergünstigungen (S-LOB) anzuwenden und diese Entscheidung gemäß Artikel 7 Absatz 17 Buchstabe c BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert. Da sich die Bundesrepublik Deutschland jedoch nicht für die Anwendung der S-LOB entschieden hat, findet sie im Sinne von Artikel 7 Absatz 6 BEPS-MLI keine Anwendung. Stattdessen ist aufgrund einer fehlenden Notifikation nach Artikel 7 Absatz 17 Buchstabe a BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Slowakischen Republik, der Artikel 7 Absatz 1 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Slowakischen Republik anzuwenden.

Zu Nummer 4

Die Bundesrepublik Deutschland und die Slowakische Republik haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation nach Artikel 8 Absatz 4 BEPS-MLI die gleiche Bestimmung, den Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens mit der Slowakischen Republik, notifiziert. Dadurch gilt der Artikel 8 Absatz 1 BEPS-MLI in Bezug diese notifizierte Bestimmung des Abkommens mit der Slowakischen Republik.

Zu Nummer 5

Die Bundesrepublik Deutschland und die Slowakische Republik haben sich beide im Rahmen ihrer Ratifikation für die Anwendung des Artikels 9 Absatz 4 BEPS-MLI entschieden und diese Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 8 BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Slowakische Republik haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation keine Bestimmung nach Artikel 9 Absatz 7 oder 8 BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Slowakischen Republik dem Verwahrer notifiziert. Dadurch ist Artikel 9 Absatz 4 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Slowakischen Republik anzuwenden.

Zu Nummer 6

Die Bundesrepublik Deutschland und die Slowakische Republik haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation keinen Vorbehalt nach Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a, b oder c BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Slowakischen Republik eingelegt.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Slowakische Republik haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation keine Bestimmungen nach Artikel 10 Absatz 6 Satz 1 BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit der Slowakischen Republik notifiziert. Dadurch ist Artikel 10 Absätze 1 bis 3 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Slowakischen Republik anzuwenden.

Zu Nummer 7

Die Bundesrepublik Deutschland und die Slowakische Republik haben sich beide nach Artikel 13 Absatz 1 BEPS-MLI für die Anwendung der Option A (Artikel 13 Absatz 2 BEPS-MLI) entschieden und diese Entscheidung nach Artikel 13 Absatz 7 BEPS-MLI der OECD notifiziert.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Slowakische Republik haben beide dem Verwahrer nach Artikel 13 Absatz 7 BEPS-MLI notifiziert, dass Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens mit der Slowakischen Republik die in Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe a BEPS-MLI

beschriebene Bestimmung darstellt. Artikel 13 Absatz 2 BEPS-MLI gilt daher anstelle des Artikels 5 Absatz 3 des Abkommens mit der Slowakischen Republik.

Zu Nummer 8

Die Bundesrepublik Deutschland und die Slowakische Republik haben beide keine Bestimmung des Abkommens mit der Slowakische Republik nach Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe b Ziffern i oder ii BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert. Demnach ist Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Slowakischen Republik anzuwenden.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Slowakische Republik notifizierten dem Verwahrer im Sinne von Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe c Ziffer ii BEPS-MLI, dass die in Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer ii BEPS-MLI beschriebene Bestimmung nicht im Abkommen mit der Slowakischen Republik enthalten ist. Daher ist Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit der Slowakischen Republik anzuwenden.

Zu § 11 (Anwendungsvorschrift zum Abkommen mit dem Königreich Spanien)

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Spanien haben beide den Wunsch geäußert, dass das Abkommen mit dem Königreich Spanien ein unter das BEPS-MLI fallendes Steuerabkommen sein soll. Dieser Wunsch wurde von beiden Staaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert. Soweit das BEPS-MLI daher abstrakt von einem „unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen“ spricht, ist für Zwecke des § 11 konkret das Abkommen mit dem Königreich Spanien zu verstehen.

Zeitpunkt der Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zum Königreich Spanien:

Die Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zum Königreich Spanien ist in Artikel 35 Absatz 1, 3 und 7 des BEPS-MLI geregelt.

Infolge des von der Bundesrepublik Deutschland eingelegten Vorbehaltes nach Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a des BEPS-MLI wird das BEPS-MLI nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a BEPS-MLI für im Abzugsweg erhobene Steuern auf Beträge, die nicht ansässigen Personen gezahlt oder gutgeschrieben werden wie folgt wirksam:

Am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, das 30 Tage nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit dem Königreich Spanien bei dem Verwahrer, beginnt.

Infolge der von der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Auswahlentscheidung nach Artikel 35 Absatz 3 des BEPS-MLI und des nach Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a des BEPS-MLI eingelegten Vorbehaltes wird das BEPS-MLI nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b BEPS-MLI für alle anderen für Veranlagungszeiträume erhobenen Steuern wie folgt wirksam:

Am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, das nach Ablauf von sechs Monaten, beginnend 30 Tage nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit dem Königreich Spanien bei dem Verwahrer, beginnt.

Infolge der von der Bundesrepublik Deutschland eingelegten Vorbehalte nach den Artikeln 35 Absatz 7 Buchstabe a und 36 Absatz 2 des BEPS-MLI wird Teil VI des BEPS-MLI (Schiedsverfahren nach den Artikeln 19 - 26 BEPS-MLI) nach Artikel 36 Absatz 1 BEPS-MLI für die Bundesrepublik Deutschland wie folgt wirksam:

Für Fälle, die der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats am oder nach dem 30. Tag nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit dem Königreich Spanien bei dem Verwahrer, vorgelegt werden.

Für Fälle die der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats vor dem 30. Tag nach Eingang der Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit dem Königreich Spanien bei dem Verwahrer vorgelegt werden, nur dann, wenn die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Spanien hierüber übereinkommen, dass er für diesen bestimmten Fall gilt.

Hinsichtlich der Formulierung des „nächsten Jahres“ in Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a und des Absatzes 3 des BEPS-MLI wird auf die Ausführungen zu § 3 „Zeitpunkt der Wirksamkeit des BEPS-MLI im Verhältnis zur Republik Kroatien“ verweisen.

Zu Nummer 1

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Spanien haben beide gemäß Artikel 6 Absatz 5 BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert, dass die bestehende Formulierung der Präambel des Abkommens mit dem Königreich Spanien „*von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu schließen*“ der Formulierung des Artikels 6 Absatz 2 des BEPS-MLI entspricht. Der Wortlaut des Artikels 6 Absatz 1 des BEPS-MLI tritt somit anstelle der bestehenden, o.g. Formulierung des Abkommens mit dem Königreich Spanien.

Zu Nummer 2

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Spanien haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation keine Bestimmung nach Artikel 7 Absatz 17 Buchstabe a BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit dem Königreich Spanien notifiziert. Dadurch ist Artikel 7 Absatz 1 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit dem Königreich Spanien anzuwenden.

Zu Nummer 3

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Spanien haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation nach Artikel 8 Absatz 4 BEPS-MLI dem Verwahrer die gleiche Bestimmung, den Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens mit dem Königreich Spanien, notifiziert. Dadurch gilt Artikel 8 Absatz 1 BEPS-MLI in Bezug auf diese notifizierte Bestimmung des Abkommens mit dem Königreich Spanien.

Zu Nummer 4

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Spanien haben sich beide im Rahmen ihrer Ratifikation für die Anwendung des Artikels 9 Absatz 4 des BEPS-MLI entschieden und diese Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 8 BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert.

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Spanien haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation nach Artikel 9 Absatz 7 BEPS-MLI die gleiche Bestimmung, den Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens mit dem Königreich Spanien, dem Verwahrer notifiziert. Dadurch tritt Artikel 9 Absatz 4 BEPS-MLI anstelle dieser notifizierten Bestimmung des Abkommens mit dem Königreich Spanien.

Zu Nummer 5

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Spanien haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation keinen Vorbehalt nach Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a, b oder c des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit dem Königreich Spanien eingelegt.

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Spanien haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation keine Bestimmungen nach Artikel 10 Absatz 6 des BEPS-MLI in Bezug auf das Abkommen mit dem Königreich Spanien notifiziert. Dadurch sind Artikel 10 Absatz 1 bis 3 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit dem Königreich Spanien anzuwenden.

Zu Nummer 6

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Spanien haben sich beide nach Artikel 13 Absatz 1 BEPS-MLI für die Anwendung der Option A (Artikel 13 Absatz 2 BEPS-MLI) entschieden und diese Entscheidung nach Artikel 13 Absatz 7 BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert.

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Spanien haben beide dem Verwahrer notifiziert, dass Artikel 5 Absatz 4 des Abkommens mit dem Königreich Spanien die in Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe a BEPS-MLI beschriebene Bestimmung darstellt. Artikel 13 Absatz 2 BEPS-MLI gilt daher anstelle des Artikels 5 Absatz 4 des Abkommens mit dem Königreich Spanien.

Zu den Nummer 7 bis 15:

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Spanien haben sich beide im Rahmen ihrer Ratifikation für die Anwendung des Teiles VI des BEPS-MLI (Schiedsverfahren) entschieden, und diese Entscheidung im Sinne von Artikel 18 BEPS-MLI der OECD notifiziert. Dadurch sind die Artikel 19 bis 26 neben dem Abkommen mit dem Königreich Spanien anzuwenden.

Zu Nummer 7

Das Königreich Spanien hat einen Vorbehalt nach Artikel 19 Absatz 12 BEPS-MLI eingelegt. Demnach ist Artikel 19 Absatz 12 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit dem Königreich Spanien anzuwenden.

Zu Buchstabe b

Die Bundesrepublik Deutschland hat gemäß Artikel 19 Absatz 11 BEPS-MLI einen Vorbehalt eingelegt. Demnach wird die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b BEPS-MLI vorgesehene Frist von zwei Jahren durch eine Frist von drei Jahren ersetzt.

Zu Nummer 11

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Spanien haben beide im Rahmen ihrer Ratifikation keinen Vorbehalt nach Artikel 23 Absatz 2 BEPS-MLI angebracht. Dementsprechend ist Artikel 23 Absatz 1 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit dem Königreich Spanien anzuwenden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Rahmen ihrer Ratifikation für die Anwendung des Artikels 23 Absatz 5 des BEPS-MLI entschieden und diese Entscheidung gemäß Artikel 23 Absatz 4 BEPS-MLI dem Verwahrer notifiziert. Das Königreich Spanien hat sich nicht für diese Anwendung entschieden, aber hat auch keinen Vorbehalt nach Artikel 23 Absatz 6 BEPS-MLI gegen die Anwendung des Artikels 23 Absatz 5 des BEPS-MLI in Bezug auf das

Abkommen mit dem Königreich Spanien eingelegt. Aus diesem Grund findet Artikel 23 Absatz 5 BEPS-MLI Anwendung auf das Abkommen mit dem Königreich Spanien.

Zu Nummer 12

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Spanien haben sich beide im Rahmen ihrer Ratifikation für die Anwendung des Artikels 24 Absatz 2 des BEPS-MLI entschieden und diese Entscheidung dem Verwahrer nach Artikel 24 Absatz 1 BEPS-MLI notifiziert. Somit ist Artikel 24 Absatz 2 BEPS-MLI neben dem Abkommen mit dem Königreich Spanien anzuwenden.

Zu Nummer 15

Die Vorbehalte zum Anwendungsbereich des Schiedsverfahrens der Bundesrepublik Deutschland sind im Gesetz zu dem BEPS-MLI vom 22. November 2020 (BGBl. II 2020, 946) zu finden. Die Vorbehalte des Königreich Spaniens sind unter folgender Webseite zu finden:

<https://www.oecd.org/tax/treaties/beps-mli-signatories-and-parties.pdf>

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5

Die Neufassung des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 FVG begründet die Zuständigkeit und Aufgabe des BZSt für die Durchführung von Verständigungs- und Schiedsverfahren die inhaltlich auf BEPS-MLI-Regelungen beruhen. Zudem begründet die Neufassung die Zuständigkeit und Aufgabe des BZSt für die Durchführung des durch das BEPS-MLI eingeführten Schiedsverfahrens (Artikel 19 – 26 BEPS-MLI). Zuletzt begründet die Neufassung die Zuständigkeit und Aufgabe des BZSt für das Verständigungsverfahren in seiner durch Artikel 16 des BEPS-MLI modifizierten Fassung (siehe Artikel 32 Absatz 1 BEPS-MLI).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 bestimmt, dass das vorliegende Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Die Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 GG.